

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

25. Sitzung, 03.03.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 3. März 1851.

Tagesordnung: Fernerer Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag für 1851.

Vorsitz: theils Präsident **Kiß**; theils Vicepräsident **Wibel**.

Die Sitzung beginnt um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gegenwart der Herren Regierungskommissare Ministerialrath Kunde und Intendant Meinardus.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen werden.

(Dies geschieht durch den Schriftführer Janßen II.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Wir gehen sofort über zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des Finanzausschusses. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Bargmann, die Fortsetzung des Berichts vorzutragen.

Berichterst. **Bargmann** (verliest):

„Fortsetzung

des Berichts des Finanzausschusses über den Voranschlag der Centralausgaben des Großherzogthums Oldenburg für das Jahr 1851.

Zu §. 4. Die Gesetz-Kommission.

Hiefür finden sich im Voranschlage aufgeführt 3400 Thlr.

Die Kommission besteht gegenwärtig aus fünf Mitgliedern und wird dieser Arbeitskräfte gegenwärtig, wo bekanntlich wegen überhäufte Geschäfte der Kommission mehrere Gesetvorlagen rückständig sind, und auch bis Ablauf dieses Jahres nicht entbehren können, indem noch der Provinziallandtag und zu Ende dieses Jahres wieder ein allgemeiner Landtag bevorsteht, für welche diese Kommission die nöthigen Gesetvorlagen auszuarbeiten haben wird. Zwei Mitglieder beziehen ihr Gehalt als Mitglied einer andern Centralbehörde, des Oberappellationsgerichts; nur für die übrigen drei Mitglieder ist deren Gehalt ausgeworfen und da dieses theils auf

älterer Festsetzung beruht, theils nicht unangemessen erscheint, so findet der Ausschuss keinen Grund, diese Position zu beanstanden, stellt vielmehr den Antrag:

der Landtag genehmige die im §. 4. D. 1. des Voranschlags gedachte Position zum Betrage von 3400 \mathfrak{f} .

Präsident: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion und bringe ihn, da Niemand sich zum Worte meldet, unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Der Landtag genehmige die in §. 4. D. 1. des Voranschlags gedachte Position zum Betrage von 3400 \mathfrak{f} .“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Bargmann** (verliest):

„§. 5. D. 2. Das Archiv.

(Man vergleiche die stenographischen Berichte des dritten Landtags S. 636 und 637.)

Es finden sich im Voranschlag ausgeworfen:

Gehalt des Archivars 894 Thlr. 37 Gr.

Gehalt des Kopisten 250 = — =

An Geschäftskosten 400 = — =

Der Finanzausschuss des vorigen Landtags war der Ansicht, daß, da der Archivar instruktionsmäßig auch das Großherzogliche Familienarchiv unter Händen habe, die desfallsigen Ausgaben nicht der Landeskasse zur Last fallen, sondern aus der Privatkasse Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu bestreiten sein dürften, und daß, da nicht zu ermitteln siehe, zu welchem Theil die Dienstgeschäfte des Archivars ic. dem Landesarchive, und zu welchem Theil dem Familienarchive zu

Gute kommen, nichts anderes übrig bleibe, als die Kosten des Archivs gleichmäßig zu theilen.

Der damalige Ausschuss beantragte jedoch, weil eine Vereinbarung über die Vertheilung der Kosten auf die Hofkasse und die Centrakasse vor der Feststellung des Voranschlags nicht zu erreichen war, alle damals als erforderlich angesehene Ausgaben auf die Staatskasse zu übernehmen. Der vorige Landtag hat diesen Antrag angenommen.

In dem jetzt zur Berathung stehenden Voranschlag finden sich wieder sämtliche Kosten des Archivs pro 1851 aufgeführt, also ohne davon einen Theil auf die Privatkasse des Großherzogs zu legen und so wenig im Voranschlag, als in einer dazu gehörigen besonderen Begründung findet sich eine Billigung oder Widerlegung der vom früheren Finanzausschuss ausgesprochenen Ansicht.

Nach mündlichen Mittheilungen von Seiten der Staatsregierung findet diese sich nicht veranlaßt, einen Theil der Archivkosten auf die Privatkasse zu überweisen, weil die Familienangelegenheiten des Großherzogs mit wenigen Ausnahmen zugleich Angelegenheiten des Staats seien und die Familienangelegenheiten im engerm Sinne des Wortes ihrem geschäftlichen Umfange nach zu unbedeutend wären, als daß desfalls der Privatkasse des Großherzogs ein irgend namhafter Theil zur Last fallen könnte.

Nach reiflicher Erwägung der Sachverhältnisse kann der Ausschuss sich nicht zu dem Antrage veranlaßt finden, daß die Privatkasse des Großherzogs einen bestimmten Theil der Archivkosten übernehmen möge. Es läßt sich wohl nicht bestreiten, daß die meisten Familienangelegenheiten, die Familienangelegenheiten im weitern Sinne, zugleich staatliche Beziehungen haben, wie mögliche Succession in die Regierungsbrechte anderer deutscher Fürstenhäuser (Art. 6. des Staatsgrundgesetzes) in Betreff des Hausgesetzes (Art. 21.) und der im §. 12. der Anlage 1. des Staatsgrundgesetzes sub 2 bis 5 gedachten Gegenstände, wogegen die Familienangelegenheiten, welche die staatlichen Verhältnisse gar nicht berühren, anscheinend nur geringen Geschäftsaufwand erfordern werden.

Hinsichtlich der letztern möchte vielleicht ein kleiner Theil auf die Schatzkasse des Großherzogs zu übernehmen sein, indeß ist die Frage von keiner Bedeutung und hält der Ausschuss dafür, daß die Sache auf sich beruhen könne.

Was die Kosten des Archivs betrifft, in sofern dasselbe die Großherzogliche Familie und den Staat betrifft, so dürfen diese in Erwägung, daß sie als Familienangelegenheiten den Großherzog wenn nicht ausschließlich, doch auch als Staatsoberhaupt betreffen, und in fernerer Erwägung, daß nach §. 13. der Anlage 1. zum Staatsgrundgesetz weder die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel noch das Privatkapitalvermögen des Großherzogs den Staatslasten unterworfen werden kann, — auch nicht theilweise der Privatkasse des Großherzogs zur Last fallen.

Der Ausschuss wendet sich hiernach zu den einzelnen Posten:

- 1) Gehalt des Archivars 894 Thlr. 37 Gr.
Da das Gehalt desselben schon im Jahre 1845 zu dieser Summe festgesetzt ist, so kann der Ausschuss hier eine Reduktion des Gehalts jetzt nicht in Antrag bringen.
- 2) Gehalt des Kopsisten 250 Thlr. — Gr.
Der Ausschuss findet hiergegen nichts zu erinnern.
- 3) Geschäftskosten 400 Thlr. — Gr.
nämlich:

für einen Urkundenschrank von Eichenholz bis	120 Thlr.
Beitrag zu den baulichen, Aufsicht- und Heizungskosten des Geschäftslokals	80 =
für einen Hülfsschreiber bis	125 =
für Schreibmaterialien bis	30 =
für Buchbinderarbeiten bis	30 =
für archivalische Druckschriften bis	15 =

Was den Urkundenschrank anlangt, so dürfte gegen die Bewilligung der Kosten bis zur Summe von 120 Thalern nichts zu erinnern sein; das Geschäftslokal ist in dem neuen Bibliothekgebäude und die deshalb angelegten 80 Thaler erreichen wohl nicht die Summe, welche an Miete für ein solches Lokal zu zahlen sein würde, werden also zu bewilligen sein; wobei der Ausschuss bemerkt, daß diese 80 Thaler in den baulichen, Aufsicht- und Heizungskosten, welche das Herzogthum für das neue Bibliothekgebäude zu zahlen hat, abgehen.

In Betreff des Ansages für Hülfsschreiber, Schreibmaterialien u. s. w. wird aber eine Ermäßigung eintreten müssen. Der Finanzausschuss des vorigen Landtags hat seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ein Kanzlist oder Kopsist genügen würde, sofern nur nicht der Geschäftsplan des Archivars zu großartig angelegt sei, und dieser Ansicht muß Ihr Ausschuss wenigstens in so weit beitreten, daß nicht die ganze für Hülfsschreiber ausgeworfene Summe zu bewilligen ist.

Ebenso findet der Ausschuss die übrigen Posten zu hoch, denn für Schreibmaterialien, hier zu 30 Thlr. veranschlagt, sind im Jahre 1849 18 Thlr. 13½ Gr., für Buchbinderarbeiten, jetzt ebenfalls zu 30 Thlr. veranschlagt, damals 7 Thlr. verausgab worden.

Die archivalischen Druckschriften haben 1849 11 Thlr. 42 Gr. gekostet.

Nach diesen Erfahrungen, die um so eher zum Maßstab für die jetzige Beurtheilung genommen werden dürfen, als der Voranschlag von 1849, durch keine landtägliche Bestimmung beschränkt, eine weit größere Verwendung an derartigen Geschäftskosten gestattet hätte, — darf der Ausschuss dem Landtage eine Herabsetzung der auf 400 Thlr. veranschlagten Geschäftskosten auf die Summe von 300 Thlr. vorschlagen.

Der Ausschuss beantragt demnach:

der Landtag wolle für das Archiv — §. 5. D. 2. des Voranschlags — die Summe von 1444 Thlr. 37 Gr. bewilligen.

(Regier.-Komm. Kunde bittet ums Wort.)

Bei Abfassung des Berichts waren die beiden Mitglieder Ausschusses Böckel und Böcking nicht anwesend, aber sie haben diese Position mit berathen, sowie auch die vorige, und der Bericht ist in Uebereinstimmung mit ihren Ansichten abgefaßt.

Regier.-Komm. Kunde: Ihr Ausschuß, m. H., beantragt, daß in dieser Position 100 Thlr. weniger bewilligt werden möchten, als im Voranschlage ausgeworfen sind, und begründet seinen Antrag damit, daß diese Summe wohl ausreichen werde, wenn nur der Geschäftsplan des Archivars nicht zu großartig angelegt sei, und weil 1849 eine geringere Summe ausgereicht habe. Eine nähere Betrachtung dürfte indeß wohl ergeben, daß die veranschlagte Summe allerdings erforderlich ist. Das Haus- und Zentralarchiv ist erst 1847 eigentlich begründet worden, und mußte aus den verschiedenen Provinzialarchiven und Registraturen der Oberbehörden zusammengesetzt werden. Diese Arbeit ist noch bei Weitem nicht vollendet; der Umfang des jetzigen Archivs ist schon um das Doppelte so groß, als der des früher sogenannten Landesarchivs des Herzogthums Oldenburg. Wenn fortgeföhrt wird, die zum Haus- und Zentralarchiv gehörigen Akten und Urkunden aus den verschiedenen Registraturen und Archiven heranzuziehen, so dürfte sein Umfang leicht auf das Dreifache des frühern Archivs steigen.

Damit sind aber Arbeiten verbunden, die unmöglich der Archivar allein mit einem Kopisten und ohne einen sonstigen geübten Schreiber bewältigen kann. Es kommt namentlich dazu, daß die Akten und Urkunden, die aus den verschiedenen Registraturen und Archiven gesammelt werden müssen, in einem sehr mangelhaften Zustande und sehr schlecht geordnet sind und ist daher nöthig, daß sie gebunden werden, wodurch an Buchbinderlöhnen viel aufgeht, daß sie abgeschrieben werden, wodurch dann die Schreibmaterialien steigen u. s. w. Insbesondere ist aber nöthig, daß der Hülfsschreiber, der dazu gebraucht wird, ein geübter Schreiber ist; er hat nicht ganz gewöhnliche Kopialarbeiten zu verrichten, sondern er muß mehr Geschicklichkeit haben, er muß mehr Schulkenntnisse haben, lateinisch und französisch wenigstens fehlerfrei schreiben, und so kann er nicht wohl gewonnen werden unter der Summe von 125 Thlr., die dafür in Ausgabe gestellt ist. Das Jahr 1849, worauf der Ausschuß Bezug genommen hat, kann hier keinen Ausschlag geben, weil gerade in diesem Jahre der Archivar eine längere Zeit, ich meine, ein halbes Jahr, abwesend war, dadurch die archivarischen Geschäfte unterbrochen waren, und deswegen auch weniger Schreibmaterialien aufgingen, weniger Druckkosten u., da dessen Arbeiten nicht fortgeführt werden konnten. Das Jahr 1850 hat zum Theil die Position schon erschöpft, die eben so hoch wie jetzt dafür in Aussicht genommen war. Das einzige, was sich vielleicht künftig mäßiger stellen könnte, wäre etwa die Position für Schreibmaterialien; da aber der Transport von Akten u. a. m. manche Ausgabe nöthig macht, die nicht so speziell in Aussicht genommen werden kann, so muß erst die

Erfahrung darüber eine nähere Auskunft geben, und kann man vielleicht erst im nächsten Jahre dieses speziell detailliren und eine geringere Position in Aussicht nehmen; für jetzt muß die Regierung wünschen, daß diese unbedeutende Summe von dem Landtage nicht verkürzt werde.

Abg. Mölling: Der vorige Landtag hatte beschlossen, daß nach Billigkeit die Kosten des gemeinschaftlichen Hausarchivs und des Staatsarchivs zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von der Krone getragen werden sollten. Der diesjährige Finanzausschuß hat sich aus mehrfachen Rücksichten, wie wir im Bericht gelesen und aus der Vorlesung gehört haben, bewogen gefunden, den Antrag zu stellen, daß die Kosten des Archivs dem Lande allein zur Last fallen sollen. Damit ist der Ausschuß ein großes Stück weiter gegangen. Unverkennbar sind im Archiv, und das ist bekannt, auch die Hausangelegenheiten der Großherzogl. Familie, es ist das Hausarchiv mit dem Staatsarchiv verbunden. Mögen auch die Familienangelegenheiten — worauf sich der Ausschuß besonders stützt, noch so geringfügig sein, sie sind doch da; aber eine genauere Erörterung möchte ergeben, daß die Familienangelegenheiten nicht so geringfügig sind. Ich glaube auch mit dem Ausschusse, daß es am besten ist, daß man darüber hinweggeht und eine solche Angelegenheit nicht weiter ergirt. Ich will auch annehmen, daß durch die Zusammenlegung der beiden Archive die Geschäfte um das Dreifache steigen werden, so scheint es mir doch unbillig, im Fall auch noch ein Hülfsschreiber da sein müßte, daß der Staat diese Kosten allein tragen soll, und zwar aus dem Grunde, weil nach Recht und Billigkeit der Staat, Anspruch darauf hat, daß die Krone zu den Kosten des Archivs beitrage, das auch ihre Akten mit enthält. Aus diesem Grunde muß entnommen werden, daß jetzt, wenn noch ein Hülfsschreiber angestellt werden muß, die Krone und nicht das Land die Kosten desselben tragen muß, weil der Staat davon abgesehen hat, die Krone zu allen übrigen Kosten herbeizuziehen. Wenn nun der Ausschuß annimmt, es genüge ein Kopist für den Staat, und noch ein zweiter Kopist angenommen werden muß, so kann die Krone sich gar nicht weigern, diese Mehrkosten zu tragen, und so möchte ich Ihnen doch empfehlen, es bei dem Ausschußantrage zu lassen.

Abg. Bargmann: Von einer Erweiterung des Archivs, von Zuziehung von Aktenstücken aus den Registraturen anderer Behörden, wie eben vom Regierungstische mitgetheilt worden ist, ist dem Ausschusse durchaus nichts bekannt gewesen, es findet sich ebensowenig in dem Voranschlage, noch in einer, dem Landtage besonders mitgetheilten Begründung etwas davon. Der Ausschuß hat also diese Umstände nicht in seine Berathung ziehen können. Uebrigens scheint nach dem, was vom Abgeordneten Mölling vorgetragen worden, und was allerdings auch meine Ansicht ist, wie im Berichte ausgesprochen wurde, daß immerhin die Privatkasse des Großherzogs, wenn auch nur einige wenige Kosten, zu übernehmen haben wird. Ich bin mit Rücksicht hierauf der Ansicht, daß, wie vom Ausschusse beantragt worden ist, die mehr nothwendigen

digen Geschäftskosten von der Privatkasse Sr. Königl. Hoheit übernommen werden möchten.

Abg. Zedelius: Der Motivirung des Herrn Abgeordneten Mölling kann ich mich nicht ganz anschließen. Ich glaube, daß von den Privatangelegenheiten des Großherzogs sich überall gar nichts im Archive befindet, und daß sich die Angelegenheiten, wie im Berichte gesagt ist, des Großherzogs und der Großherzoglichen Familie, oder der Krone, wenn man will, überall von den staatlichen Angelegenheiten nicht trennen lassen, ich glaube, daß sich im Archive Angelegenheiten des Großherzogs und der Großherzoglichen Familie nur insofern befinden, als eben der Großherzog das Staatsoberhaupt ist. Nehmen wir z. B., m. H., die bekannten Verträge mit allem, was drum und dran hängt, aus dem vorigen Jahrhundert, nach welchen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von Dänemark an Rußland und von Rußland wieder an Oldenburg kamen, nehmen wir weiter die Urkunde, welche die Erhebung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zum Herzogthume betrifft, so geht dies allerdings den Großherzog und die Großherzogliche Familie an, betrifft aber auch unzweifelhaft den Staat. Es liegt, wie mir scheint, zwischen dem Staate und der Krone in dieser Beziehung kein Unterschied vor. Alle Angelegenheiten, welche im Archive sich befinden, gehören, wie es mir scheint, zu den Staatsangelegenheiten und danach kann ich eine Scheidung zwischen den Kosten, welche der Krone und denen, welche dem Staate zur Last fallen müßten, nicht gerechtfertigt finden. Zudem scheint mir, wenn man auch solche Unterscheidung statuiren wollte, daß im §. 12. der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes festgestellt ist, welche Kosten auf den zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses vorbehaltenen Mitteln haften und demnach würde es ebenfalls nicht gerechtfertigt sein, solche Archivkosten diesen Gebühren zu überweisen. Was die 100 Thlr. angeht, um die es sich hier handelt, muß ich gestehen, daß ich nicht übersehen kann, inwiefern dieser Mehraufwand erforderlich ist oder nicht. Indes kann ich nicht bezweifeln, nach dem, was der Herr Regierungs-Kommissar mitgetheilt hat, und mir auch sonst bekannt ist, daß im Jahre 1851 mehr Geschäfte im Archiv sein werden, als 1849, aus dem vom Herrn Regierungs-Kommissar angegebenen Grunde. Es würde vielleicht eine Vergleichung mit den Kosten, die im Jahre 1850 verausgabt sind, herausstellen, wie hoch der wirkliche Bedarf für 1851 sich ergeben würde. Indes, es liegt darüber nichts vor, es scheint mir unbedenklich, diese 100 fl zu bewilligen.

Abg. Mölling: Mich dünkt, der Abg. Zedelius hat für den Ausschufsantrag gesprochen. Er geht davon aus, daß sich die Angelegenheiten der Großherzoglichen Familie von den Staatsangelegenheiten nicht trennen lassen; der Beweis dafür ist nicht geführt worden, und es möchte eine Durchsicht des Archivs doch sehr Vieles ergeben, was sich auf Familienangelegenheiten, vielleicht auf Familienstatute, auf die Autonomie und die Privatrechte der fürstlichen Familie bezieht. Doch ich will davon absehen. Herr Zedelius gesteht zu,

daß sich die Familienangelegenheiten von den Staatsangelegenheiten nicht trennen lassen, daß in untrennbarer Mischung wirklich Beides, Familien- und Staatsangelegenheiten, vereint ist. Nun sehe ich keinen Grund ein, weshalb der Staat die Kosten dieser Mischung allein tragen soll, weil diese Mischung untrennbar ist. Wie gesagt, scheint mir der Ausschufsantrag dadurch noch mehr gerechtfertigt. Herr Zedelius hat auf Urkunden in Bezug auf Titel und Rechte des Großherzogs hingewiesen,

(Widerspruch von Seiten des Abg. Zedelius.)
oder auch andere Angelegenheiten. Ich brauche nicht darauf zurück zu kommen, es ist auch gleichgültig. Uebrigens bezieht er sich auf die Anlage I. des Staatsgrundgesetzes, vergißt aber dabei, daß dort ganz andere Gegenstände genannt sind, daß darin gesagt ist, was die Großherzogliche Privatkasse an Sustentationskosten der Großherzoglichen Gebäude u. s. w. zu tragen habe, vergißt aber dabei, daß die Gegenstände nicht genannt sind, die rein zu den Privatangelegenheiten gehören, da selbstredend die Krone die Kosten ihrer Privatangelegenheiten selbst zu tragen hat. Also kann Anlage I. hier nicht zutreffen, und so, m. H., muß ich dabei bleiben, da es nicht unbillig ist, da es vielmehr die größte Billigkeit rechtfertigt, daß, wie im Ausschufsantrage steht, die Kosten für einen Kopiristen von der Krone möchten getragen werden. Selbst das strenge Recht dürfte für uns sprechen.

Reg.-Komm. Runde: Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß es etwas ganz anderes ist, ob ein Theil der Kosten deswegen ausgeschieden werden soll, weil das Archiv zum Theil die Angelegenheiten der Großherzoglichen Familie mit betreffen könnte, oder etwas gekürzt werden soll, deswegen, weil das Bedürfnis nicht vorhanden wäre. Ich meine, ich habe nachgewiesen, daß das Bedürfnis allerdings vorliege, diese 100 fl nicht zu kürzen und der Ausschuf hat aus dem Grunde, weil sie nicht nöthig sein möchten, die Kürzung beantragt. Es ist aber etwas damit gar nicht Zusammenhängendes, wenn nun als Grund der Kürzung angeführt wird, daß die Angelegenheiten der Großherzoglichen Familie einen Theil des Archivs ausmachen, ein Grund, der den Ausschuf nicht veranlaßt hat, den Antrag auf Kürzung zu stellen.

Abg. Zedelius: Ich glaube, ich bin, zum Theil wenigstens, mißverstanden vom Abg. Mölling: Privatangelegenheiten befinden sich, soviel ich weiß, überall nicht im Archiv; ob einzelne Ausnahmen vorkommen aus früherer Zeit, kann ich nicht mit Sicherheit behaupten. Inwiefern Angelegenheiten der Großherzoglichen Familie sich im Archiv mit befinden und darin mit behandelt werden, sind sie eben von staatlichen Angelegenheiten, wie ich glaube, nicht unterschieden, nicht weil diese Trennung thatsächlich nicht möglich wäre, sondern, weil ich es rechtlich für unthunlich halte, diese Staatsangelegenheiten von den im Archiv sich befindenden Angelegenheiten der Großherzoglichen Familie zu trennen und die letzteren anzusehen, als bildeten sie einen Gegensatz zu denselben. Meine Ansicht ist eben die, daß Angelegenheiten des Großherzogs

und der Großherzoglichen Familie sich um deswillen im Archiv mit befinden müssen, weil sie das Staatsoberhaupt angehen und sie allerdings staatlicher Natur sind. Nach dem, was die Anlage I. des Staatsgrundgesetzes sagt, kann ich auch nicht dafür halten, daß es sich um Privatausgaben handelt; es ist insbesondere auch von den Lasten die Rede, welche auf dem Kron Gute haften, und das Kron Gut bildet bekanntlich nichts weniger als einen Bestandtheil des Privatvermögens des Großherzogs.

Abg. Wibel: Wie weit die Angelegenheiten der fürstlichen Familie Staatsangelegenheiten sind, wie weit wir noch im Familienstaate stecken — ich will das Urtheil darüber dem Abg. Zedelius überlassen. Davon kein Wort mehr. Ich habe mir nur das Wort erbeten gegen eine Bemerkung vom Regierungstische, es sei unrichtig, wenn man diese Frage einzuziehen wollte, es handelte sich um den künftigen Bedarf und wir dürften daher nicht fragen, ob die Krone dazu beitragen würde. Das ist eine Logik, die ich auch nicht verstehe. Wenn wir den künftigen Bedarf anschlagen, so müssen wir wissen, welche Hilfsquellen sind dafür da? Ich glaube, wir sprechen schon zu lange darüber, wir dürfen nicht voraussetzen, daß die Krone wünscht, daß diese Sache hier so besprochen werde. Wenn das Bedürfnis da ist, so wird die Bivilliste einschreiten, damit die Arbeit, deren sie bedarf, nicht liegen bleibe. Ich glaube, daß wir einfach bestimmen müssen, was der Bedarf des Staatsarchives ist.

Präsident: Die Diskussion über diesen Antrag ist geschlossen. Wenn nicht der Herr Berichterstatter noch das Wort haben will, so werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Herr Bargmann hat das Wort.

Abg. Bargmann: Ich glaube allerdings, daß es fürstliche Familienangelegenheiten giebt, die keine staatliche Beziehung haben und daß sich darüber Verhandlungen im Archiv finden und daß dieselben Arbeit erfordern. Derselben Ansicht ist auch beim vorigen Landtag der Ministerialrath Krell beigetreten, indem er sagte: „Ich glaube nicht, daß das eigentliche Familienarchiv im strengen Sinne des Wortes dem Archivarius die Arbeit in irgendwie bedeutend vermehrt.“

Er setzt also doch voraus, daß dieses Familienarchiv Bestandtheile enthalte, die den Staat nicht betreffen. Ich bitte also den Ausschufsantrag anzunehmen.

Präsident: Ich bringe zunächst den Ausschufsantrag zur Abstimmung; würde er verworfen, so würde ich den Budgetantrag zur Abstimmung bringen. Der Ausschuf beantragt: „Der Landtag wolle für das Archiv — §. 5. D. 2. des Voranschlags — die Summe von 1411 Thln. 34 Gr. bewilligen.“ Die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen. — Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Berichterst. **Bargmann** (verliest):

§. 6. D. 3. Das Oberappellationsgericht.

Hiefür sind im diesjährigen Voranschlag ausgeworfen, gleich wie im vorigen Jahre — 15,818 Thlr. 44 Gr.

Die Bewilligung dieser Position, die lediglich Gehalte

befast, empfiehlt der Ausschuf dem Landtage unter Bezugnahme auf die Bemerkungen des Finanzausschusses des vorigen Landtags.

(S. 637. der stenographischen Berichte.)

Diesem soll noch hinzugehen nach der dem Landtage in der Sitzung vom 25. Februar gewordenen Mittheilung der Staatsregierung:

- 1) an Zulage zu dem Gehalte des jüngsten Raths, welches 1000 Thlr. betrug 100 Thlr.
- 2) an Zulage zu dem Gehalt der beiden jüngsten Hülf Richter, monatlich für Jeden 10 Thlr., für 1 Jahr also 240 Thlr.

Der Ausschuf findet gegen diese Gehaltserhöhungen nichts zu erinnern und stellt den Antrag an den Landtag:

„für die Position D. 3. (§. 6.) des Voranschlags die Summe von 16,158 Thlr. 44 Gr. zu bewilligen.“

Bargmann. Krone. Svens. Niebour I. Zedelius. (Böckel und Böcking mit Urlaub abwesend.)

Präsident: Wenn sich Niemand hierüber zum Wort meldet, so bringe ich den Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin:

„Für Pos. D. 3. des Voranschlags die Summe von 16,158 Thlr. 44 Gr. zu bewilligen.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterst. Niebour fortzufahren.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

„Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Zentralausgaben für das Jahr 1851.“

K. Kriegswesen.

- 1) Militärgerichte 1110 Thlr.

Die den Vorständen des Militärobergerichts und des Garnisonsgerichts bewilligten Zulagen von beziehentlich 220 Thlr. und 180 Thlr. sind bei eintretender Erledigung gewiß zu ersparen, da es schwerlich erforderlich sein wird, einem Staatsdiener für solche Geschäfte, welche eng mit seiner dienstlichen Stellung verknüpft sind, noch besondere Zulagen zu bewilligen. — In der Voraussetzung, daß die Staatsregierung für die Folge dieser Ansicht beitreten wird, beantragt der Ausschuf: „Die für Militärgerichte veranschlagte Summe von 1110 Thln. ist zu bewilligen.“

Präsident: Sofern hierüber Niemand zum Wort sich meldet, bringe ich unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung. Der Ausschuf beantragt:

„Die für Militärgerichte veranschlagte Summe von 1110 Thln. ist zu bewilligen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

- 2) Militair-Verwaltung, Aushbung etc. 3162 \$ 7 gr
- Die Zulage von 141 \$ für den Vorstand der Refru-



tigungsbehörde wird bei eintretender Vakanz zu ersparen sein. Die auf 600 fl veranschlagten Reisekosten der Rekrutierungs-Commissionen werden sich nach Feststellung eines neuen Lagegeldes- und Reisekosten-Regulativs, wovon unter § . 31 der Militär-Ausgaben weiter die Rede sein wird, unzweifelhaft ermäßigen. Da sich indessen einestheils der Betrag dieser Ermäßigung schwer übersehen läßt, und andern Theils die Ausgaben zum Theil schon vor schlüssiger Feststellung des Budgets gemacht sein werden, so glaubt der Ausschuss hier eine bestimmte Reduction nicht vorschlagen zu müssen.

Er beantragt daher:

„Für die Militär-Verwaltung ist die Summe von 3162 fl 7 gr zu bewilligen.“

Ich muß dazu bemerken, daß im Voranschlag 3162 fl 8 gr stehen. Es müssen 7 gr sein. Ich muß dies zur Erläuterung noch anführen.

Reg.-Comm. **Weinardus**: Was die hier ausgesprochene Erwartung betrifft, daß bei eintretender Erledigung die Zulage von 144 fl für den Vorstand der Rekr.-Behörde zu ersparen sein werde, so steht zunächst kein Erledigungsfall, so viel die Staatsregierung weiß, in Aussicht, und die Staatsregierung meint, es möchte sich durch Erlassung des Staatsdienergesetzes, welches zugleich die Staatsdienergehälter normiren wird, ergeben, in wie weit eine Zulage überhaupt für dergleichen Nebendienste, die jemandem übertragen werden, zulässig sei.

Präsident: Wenn sich Niemand weiter zum Wort meldet, so bringe ich den Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Für die Militär-Verwaltung ist die Summe von 3162 fl 7 gr zu bewilligen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

„3) Bundes-Kontingent 296,806 fl 27 gr
A. Militär-Einnahmen pro 1851 5136 fl 44 gr
 § . 1. Beitrag der Herrschaft Kniphausen zu den Militärfürkosten 1375 fl .

Dieser, durch Abkommen vom Jahre 1834 festgesetzte Beitrag ist für das gegenwärtige Bedürfnis jedenfalls zu gering bemessen und dürfte einer Revision zu unterziehen sein. — Da die jährlichen Kosten des Militärs sich für das Großherzogthum auf etwa 1 fl für den Kopf der jetzigen Bevölkerung belaufen, so hätte Kniphausen nach Verhältnis seiner jetzigen Bevölkerung von 3038 Einwohnern mindestens 3000 fl zu bezahlen, wofern nicht die Herrschaft ihr Contingent lediglich in Infanterie zu stellen und demnach eine Ermäßigung des Beitrages zu beanspruchen hat. — Obgleich der Bundesbeschluß vom 30. April 1831, wonach Kniphausen von 2949 Einwohnern (zu dem einfachen Contingente Oldenburgs von 2800 Mann incl. Infanterie-Vermehrung für nicht gestellte Reiterei) nur 29 Mann Infanterie (ohne entsprechende Vermehrung) zu stellen hat, eine Befreiung der Herrschaft von der Kavallerie-Stellung zu enthalten scheint, so hat doch die Staatsregierung in den, mit dem Voranschlage

vorgelegten Etats und Nachweisungen die Stärke der Reiterei zc. so berechnet, als wenn auch Kniphausen zur Stellung der kostspieligeren Waffengattungen verpflichtet sei.

Da indessen eine Liquidation der Kriegskosten aus den Jahren 1848 und 1849 obnehin zu Verhandlungen mit der Herrschaft Kniphausen führen muß, so darf erwartet werden, daß die Staatsregierung diese Gelegenheit zu einer Revision des Abkommens nicht vorüber gehen lassen wird, und beantragt der Ausschuss in dieser Erwartung:

„Als Beitrag der Herrschaft Kniphausen zu den diesjährigen Militärfürkosten sind einstweilen 1375 fl in Einnahme zu stellen.“

Reg.-Comm. **Weinardus**: Die Staatsregierung erkennt die Nothwendigkeit an, daß der Vertrag mit Kniphausen über dessen Beitrag zu unserm Militäretat einer Revision unterzogen werde.

Sie hat diese Revision wegen des schwankenden Zustandes unserer Organisationsverhältnisse bisher nicht vorgenommen. Sollte nicht bald eine Befestigung dieser Militärverhältnisse zu erwarten sein, so wird sie, wie auch der Ausschussbericht will, allerdings den Zeitpunkt dazu benützen, wo wegen der Kriegskosten mit Kniphausen zu liquidiren ist.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Ausschusses, unter Annahme des Schlusses, zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Als Beitrag der Herrschaft Kniphausen zu den diesjährigen Militärfürkosten sind einstweilen 1375 fl in Einnahme zu stellen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest): „ § . 2. Miethen und Pachten: 448 fl . 25,50 Grote. Die Miethen für das ehemals Knickmann's Haus ist nur für ein halbes Jahr veranschlagt, da der Versuch beabsichtigt wird, das Grundstück zu einer theilweisen Magazin-Einrichtung zu benützen.

Im Fall der Landtag hierzu seine Einwilligung versagen sollte, worüber bei § . 35 b. der Ausgaben zu beschließen sein wird, würde die Miethen auch noch für das zweite Halbjahr mit 47 fl . 61,20 gr . in Einnahme zu stellen sein.

Bis dahin beantragt der Ausschuss:

„An Miethen und Pachten sind 448 fl . 25,20 gr . in Einnahme zu stellen.“

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bitte ich die Herren, welche dem Antrage: „An Miethen und Pachten sind 448 fl . 25,50 gr . in Einnahme zu stellen“, beitreten wollen, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Abg. **Niebour I.**: „ § . 3. An Verkaufserlösen: 2160 fl . Es möchte in Frage kommen, ob hier nicht der Erlös aus dem Verkaufe des Pferdewagens mit etwa 1600 fl . in Einnahme zu stellen sei, — mit Hinblick auf den Beschluß des



Landtages vom 13. Febr. d. J. wird indes davon abzusehen sein und beantragt der Ausschuss daher:

„An Verkaufserlösen sind 2160 Thlr. in Einnahme zu stellen.“

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bitte ich die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses:

„An Verkaufserlösen sind 2160 Thlr. in Einnahme zu stellen“,

beitreten wollen, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Abg. Niebour I.: „Im Falle der allgemeine Landtag sich nach Antrag XXXV. für Verringerung des Pferdebestandes bei der Artillerie von 41 auf 35 Trupp-Pferde ausspricht, werden für sechs am 1. Mai zu verkaufende Artilleriepferde noch weitere 240 Thlr. in Einnahme kommen.“

§. 4. Erstattung von Vorschüssen 153 Thlr. 19,20 gr.

Der Ausschuss beantragt:

„diese 153 Thlr. 19,20 gr. in Einnahme zu stellen.“

Präsident: Die Herren, die diesem Ausschussantrage:

„diese 153 Thlr. 19,20 gr. in Einnahme zu stellen“,

beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Abg. Niebour I.: „§. 5. Sonstige Einnahmen 1000 Thlr. Hierunter sind besonders die von der Herrschaft Kniphausen noch zu erstattenden Kriegskosten pro 1848 und 1849 befaßt.“

— Erwägt man indessen, daß Oldenburg besonders zur Deckung der außerordentlichen Kriegs- und Militärlasten im Jahre 1849 eine Anleihe von 210,000 Thlr. aufgenommen hat, daß ferner die Militärausgaben allein für das Jahr 1849 571,917 Thlr. betragen haben, also etwa 270,000 Thlr. mehr als der jetzige Voranschlag aufweist, und daß die Herrschaft zu den meisten dieser Ausgaben nach dem Verhältniß von 1:130 um so sicherer beizutragen hat, als die Vermehrung des Kontingents auf 2 Prozent der Bevölkerung sich auch auf Kniphausen erstreckte, so erscheint der Ansaß von 1000 Thlr. zu gering und dürfte nach Ansicht des Ausschusses mindestens auf 2000 Thlr. zu erhöhen sein.

Der Ausschuss beantragt daher:

„An sonstigen Einnahmen sind 2000 Thlr. in Einnahme zu stellen.“

Präsident: Wenn Niemand hierüber sich zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag, unter Annahme des Schlusses, zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt:

„An sonstigen Einnahmen sind 2000 Thlr. in Einnahme zu stellen.“

Die Herren, die den Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Abg. Niebour I.: „Werden die Anträge III. IV. V. VI. und VII. zu Beschlüssen erhoben, wie jetzt gestiegen ist, so stellt sich darnach die Summe der Militair-Einnahmen pro 1851

auf 6136 Thlr. 44,40 gr. und beantragt der Ausschuss daher (unter Weglassung der Groten):

„An Militair-Einnahmen pro 1851 sind 6136 Thlr. in Einnahme zu stellen.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Die Herren, welche also diesen Antrag:

„An Militair-Einnahmen pro 1851 sind 6136 Thlr. in Einnahme zu stellen“,

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„B. Militair-Ausgaben pro 1851.“

Capitel I.

Geld- und Natural-Verpflegung.

§. 1. Löhnung an Officiere und
Mannschaft 116,420 ₰ 34,68 gr

A. Staab des Truppen-Corps 13,298 ₰ 18 gr

In Folge des Aufhörens der Convention mit den Freien Städten vom 1. Mai d. J. an sind hier die Gehalte für einen Hauptmann 1. Klasse, einen Hauptmann 2. Klasse und einen Reitknecht von Mai bis Dezember bereits in Wegfall gekommen, wogegen der Gehalt des Generals unverändert mit 4000 ₰ ausgeworfen ist. Da Oldenburg bisher conventionsmäßig nur die Hälfte dieses Ansages zu tragen hatte, so dürfte das Gehalt vom 1. Mai d. J. an neu zu normiren sein.

Wenn schon der vorige Landtag durch Beschluß vom 23. April 1850 die Ansicht aussprach: es dürfte das Gehalt des Generals bei eintretender Vacanz auf 2000 ₰ zu ermäßigen sein, so beantragt der Ausschuss, im Hinblick auf die, im Entwurfe des Organisationsgesetzes auf 2400 ₰ normirten Gehaltsätze für den Präsidenten des Obergerichts und die Ministerialvorstände und mit Rücksicht darauf, daß einerseits eine zu bedeutende Herabsetzung des bislang bezogenen Gehaltes vom Empfänger als Härte empfunden würde, während andererseits die Freien Städte als der kündigende Theil wenigstens zu einer theilweisen Schadloshaltung verpflichtet sind,

„der Landtag beschließt, das Gehalt des Generals ist vom 1. Mai d. J. an, bis zu eintretender Vacanz, auf jährlich 2400 ₰ festzusetzen.“

Reg.-Comm. Meinardus: Daß künftig eine andere Normirung des Gehalts des Generals stattfinden könne, damit ist die St.-Reg. einverstanden; daß sie aber schon mit dem 1. Mai d. J. einzutreten habe, kann sie nicht einräumen. Sie hat nicht die Absicht, diese 4000 ₰, die im Voranschlage ausgeworfen sind, auch ferner als Gehalt des Generals stehen und auszahlen zu lassen; sie sind nur in den Voranschlag gesetzt wegen der im Augenblicke mit den freien Städten stattfindenden Verhandlungen wegen Auflösung der Konvention und wegen der Wirkungen derselben, indem die Regierung es nicht für angemessen gehalten hat, das Gehalt so in den Voranschlag zu setzen, was sie es vom 1. Mai an vom General,

als allein Oldenburgischer General, zu beziehen sonst angesehen hätte. Als die Convention mit den Städten abgeschlossen wurde, im Jahre 1831, da wurde das Gehalt des Generals auf 4000 fl heraufgesetzt; bis dahin waren es 3000 fl gewesen. Wie der neue Etat, der mit den freien Städten vereinbart war, herausgegeben wurde, ist zugleich dabei ausdrücklich ausgesprochen, durch eine Ordre des Großherzogs, so wie die Konvention aufgehoben würde, trete der Etat, der bis dahin gegolten habe, wieder in Kraft. Der Etat, der bis dahin gegolten hatte, enthielt aber als etatsmäßiges Gehalt des Generals 3000 fl . Daher scheint es der Staatsregierung nicht zweifelhaft, daß der jetzige General auf dieses etatsmäßige Gehalt eines allein oldenburgischen Generals rechtlichen Anspruch hat, daß er also v. 1. Mai an wieder in Bezug dieses oldenburgischen Gehalts für einen General einzutreten hat. Eine künftige andere Normirung bliebe allerdings vorbehalten, und wie schon auf Normirung der Staatsdienergehalte hingewiesen ist, so würde allerdings nach gewisser Analogie dabei zu verfahren sein. Daß nun überhaupt ein Gehalt von 3000 fl für einen General nicht ein übermäßiges ist, wenn man dabei auf die Gehalte, wie sie in andern Staaten die Generale beziehen, sieht, das könnte ich Ihnen nachweisen: In Preußen und Hannover bekommen Generale, wenn sie eine Brigade kommandiren, wie der unsrige General das thut, auch 3000 fl , ebensoviel Quartiergeld wie hier und an Rationen in Preußen 10, in Hannover 7, wogegen der unsrige nur 4 Rationen bezieht.

Abg. Wibel: Wenn ich recht unterrichtet bin, so war der jetzt in Dienst stehende General zur Zeit als die Konvention mit den freien Städten abgeschlossen wurde, noch nicht als General in Funktion, und schon daher möchte die Frage, ob er ein erworbenes Recht habe, nicht auf die Weise entschieden werden können, wie der Herr Regierungscommissar wollte. Die Sache ist nicht zweifelhaft, meine Herren. Vom 1. Mai an tritt der oldenburgische Gehalt des Generals ein, das war früher der Gehalt von 3000 fl . Die Konvention hat den Gehalt des Generals auf eine Weise erhöht, daß er so hoch gestiegen ist, wie in keinem deutschen Staate, man hat dem General 1000 fl mehr als in den vom Hrn. Regierungscommissar genannten andern Staaten gegeben. Daß uns das kein Muster sein kann, ist sicher. Der Organisationsplan hat für die Minister dieses Staates nicht mehr gefordert, als 2400 fl . Es wird sicher sein, daß wir jetzt uns an das anschließen müssen, was die Staatsregierung für recht und billig hält für die höchsten Staatsdiener, und somit können wir vom 1. Mai d. N. an nicht mehr für den General rechnen, als vom Ausschusse beantragt ist, und auch die Staatsregierung wird sich, wenn die Konvention weggefallen ist, schwerlich dazu bequemen, dem General mehr zu geben, als den Ministerialvorständen. Ich muß dabei beharren, daß der Ausschusshantrag angenommen werde.

Reg.-Com. Meinardus: Der jetzige General war, wie von dem Abg. Wibel vorausgesetzt wird, noch nicht General, als die Brigadekonvention abgeschlossen wurde. Die Ordre

des Großherzogs von der ich sprach, welche ausdrücklich vorschreibt, daß mit dem Aufhören der Konvention das Gehalt des Oldenburgischen Generals von 3000 fl wieder einzutreten habe, besteht nach wie vor und findet auf den jetzigen General dieselbe Anwendung, die sie auf den gefunden haben würde, der zur Zeit, als die Konvention abgeschlossen wurde, im Dienste stand. Was die hohe Festsetzung des Gehalts von 4000 fl betrifft, so hat dieselbe darin seinen Grund, daß 3000 fl bereits bis zum Abschluß der Konvention der Freien Städte mit Oldenburg festgesetzt waren. Es ist nun wohl nicht zu leugnen, daß damit der General einen ganz bedeutenden Zuwachs an Geschäften übernommen hatte, alle Jahre Reisen nach diesen Städten zu machen, und in unaufhörlichem Verkehr mit den dortigen Commandos zu stehen, so daß aus diesen Ursachen wohl der Billigkeit angemessen erschien, bei Uebertragung eines so erweiterten Dienstes auch das Gehalt angemessen zu erhöhen. Dazu kommt außerdem noch, daß unser General dadurch, daß er gerade der Höchstkommandirende ist, viel mehr Geschäfte hat als ein General, der in einer größeren Armee eine Brigade kommandirt, so daß wohl auch diese Ursache bei Festsetzung des Gehalts mitgewirkt hat.

Abg. Mölling: Was die Rechtsfrage betrifft, ob der gegenwärtige General ein wohl erworbenes Recht hat auf die 3000 fl Gehalt, nachdem die Militärkonvention mit den freien Städten wegfiel, will ich nicht erörtern. Mir scheint kein wohl erworbenes Recht vorzuliegen, weil der General damals nur Oberst war, und weil die Ordre sich nur auf einen General im Allgemeinen bezieht. Indessen bin ich hier zweifelhaft, und überlasse die Entscheidung dem Ausschusse, der den Gegenstand geprüft haben wird. Wenn aber auf Billigkeitsrückichten hingewiesen wird, so muß ich mich darüber wundern, daß man das Beispiel von andern größern Staaten, von Preußen und Hannover anzieht. Auch die Civilstaatsdienerschaft in Preußen und Hannover wird bedeutend höher besoldet, wie unsere, und nach den größern Verhältnissen, nach dem größern Umfange des Staats muß sie auch höher besoldet werden. Ich mache, um auch ein Beispiel anzuführen, darauf aufmerksam, daß der Vorstand eines Mittelgerichts oder einer Mittelverwaltungsbehörde, zum Beispiel ein Landdrost in Hannover, 3000 fl bekommt. Nach diesem Verhältnisse würde man dem Vorstande einer Verwaltungsbehörde bei uns auch 3000 bewilligen können. Dieses Beispiel ist also ein unglücklich gewähltes, es trifft gar nicht zu. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß nach meiner Ansicht ein General bei uns nicht erforderlich ist; Oldenburg hat lange einen Obersten gehabt und da man gerade den General ernannt hat mit Rücksicht auf die Militärkonvention, so hat man dadurch gezeigt, daß der größere Umfang des Truppenkorps einen höhern Militair erfordere. Mit diesem größern Umfang der Geschäfte sollte auch dieser höhere militairische Beamte hinwegfallen. Daraus folgt, daß wir an einem Obersten genug haben. Wenn überhaupt auf den größern Geschäftsumfang des Generals hingewiesen wird, so möchte

ich sehr bezweifeln, daß seine Dienstgeschäfte von so großer Erheblichkeit wären, ich glaube, wenn man andere, namentlich Zivilbeamte, annimmt und die Geschäfte derselben, wie z. B. der Präsident des Obergerichts und ihre Arbeitsstunden, daß da der Chef des Militärs mit 3000 fl überreichlich, vielleicht das Doppelte mehr bezieht, als der Zivilbeamte, und als ihm gebührt. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß in andern größern Staaten der General weit größere Truppenkorps zu kommandiren hat. Also, wenn nicht ein strenges wohlervorbenes Recht vorliegt, so kann es keinen Zweifel leiden, daß wir den Ausschufsantrag annehmen müssen, der mir nach meiner Ansicht noch viel zu hoch gegriffen scheint.

Reg.-Kom. **Weinardus**: Ich habe schon vorhin bemerkt, daß die Regierung nicht so sehr darauf besteht, das Gehalt, wie es jetzt ist, auch für das künftige zu erhalten, ich habe, wenn ich mich recht erinnere, ausdrücklich gesagt, die Staatsregierung werde bei Normirung der Staatsdienergehälte überhaupt in Betracht ziehen, wie auch eine analoge Veränderung im Gehalte des Generals einzutreten habe. Daher scheint mir nur die Rechtsfrage in Betracht zu kommen, ob der General ein Recht auf sein jetziges Gehalt hat. Wenn sodann vom Abg. Mölling bemerkt wurde, bei Abschluß der Konvention sei eben in Folge dieser Konvention — wenn ich es recht aufgefaßt habe — ein General ernannt worden, so ist das ein Irrthum, weil schon im Jahre 1830, vier Jahre vor Abschluß der Konvention, in Oldenburg ein General ernannt wurde. Daß wir nicht einen General sonst zu halten brauchen, das möchte nach den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung doch in Zweifel zu ziehen sein. Da heißt es in §. 44: „Um jedoch in dieser Beziehung“, nämlich was den Rang und das Dienstalter betrifft, „um jedoch in dieser Beziehung allen Inkonvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt, daß nur für eine Division ein General- oder Feldmarschalllieutenant, für eine Brigade ein Generalmajor oder Generalfeldwachtmeister, für ein Infanterie- oder Kavallerieregiment ein Oberst u. s. w. zu ernennen ist.“ Damit ist also vollkommen in Uebereinstimmung, daß in unserer gemischten Brigade, die aus allen drei Waffengattungen besteht, auch ein General das Kommando zu führen hat.

Abg. **Zedelius**: Daß die Rechtsfrage hier in Betracht kommt, kann überall nicht in Zweifel sein; indeß glaube ich nicht, daß der Rechtspunkt dem Antrage des Ausschusses entgegensteht. Wenn ich den Herrn Regierungskommissar recht verstanden habe, so hat er uns mitgetheilt, daß zur Zeit, als der Abschluß der Konvention im Werke war, eine Ordre erlassen worden ist, worin bestimmt ist, der Gehalt des Generals solle bei Auflösung der Konvention 3000 Thaler betragen. Dies wird ohne Zweifel nur so verstanden werden können: der Gehalt des Generals solle bei Auflösung der Kommission etatmäßig sein; es wird zu jener Zeit der etatmäßige Gehalt des Generals, abgesehen davon, wie er durch

die Brigadekonvention bestimmt war, 3000 Thaler gewesen sein.

Die Abänderung des Etats steht aber nicht einer solchen Ordre entgegen. Diese Ordre steht nie der künftigen Abänderung des Etats eines Einzelnen entgegen, dem nicht in Folge einer solchen Ordre ein bestimmtes Gehalt beigelegt wird, so daß er sich auf diese Ordre würde berufen können gegen den Etat. Denn kein Staatsdiener kann das Recht auf unveränderte Festhaltung eines bestimmten Etats in Anspruch nehmen. Ich sehe nicht, wie der Antrag des Ausschusses durch die Bemerkung des Herrn Regierungskommissars in dieser Beziehung würde erledigt sein können.

Abg. **Barnstedt**: Indem ich der eben vom Herrn Abg. Zedelius vorgetragenen Ansicht vollkommen beistimme, verzichte ich auf das Wort.

Abg. **Wibel**: Ich hätte diesem auch nur ein Wort hinzuzufügen. Ich glaube es dem Herrn General schuldig zu sein, daß ich wenigstens die Ueberzeugung ausspreche: der Herr General hat sich nie bechwert über zu viele Arbeit.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über diesen Antrag und würde, sofern nicht der Herr Berichterstatter das Wort zu nehmen beabsichtigt, zur Abstimmung schreiten.

Abg. **Niebour I.**: Ich wollte mir nur einige Bemerkungen erlauben. Vor Abschluß der Brigadekonvention war der jetzige General nicht Oberst, sondern, wenn ich nicht sehr irre, noch Major. Dann muß ich hervorheben, daß die Militäretats sehr oft geändert sind, und auch beim Brigadestabe, wenn auch nicht gerade in Bezug auf das Gehalt des Generals, so doch in einigen andern Punkten. Was nun die vom Herrn Regierungskommissar erwähnte Ordre betrifft, so hat der Herr Regierungskommissar derselben in der Konferenz durchaus keine Erwähnung gethan; es konnte also der Ausschuss keine Veranlassung haben, dieselbe bei seinem Antrage zu berücksichtigen.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Der Landtag beschließt, das Gehalt des Generals ist vom 1. Mai d. J. an, bis zu eintretender Vakanz, auf jährlich 2400 Thlr. festzusetzen.“

Die Herren, die diesem Antrage beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Niebour I.**: „Die vom vorigen Landtage beschlossene Herabsetzung der Gehalte der Stabsoffiziere auf 1500 Thlr. für die Stabsoffiziere 1. Klasse, auf 1300 Thlr. für die 2. und 3. Klasse scheint die Staatsregierung bewogen zu haben, die Gehalte von beziehentlich 1800, 1600 und 1300 Thlr. auf 1700, 1500 und 1300 Thlr. zu ermäßigen.“

Der Ausschuss ist indeß der Ansicht, daß, namentlich auch mit Berücksichtigung der Nebenbezüge an Quartiergeld u. dgl. die Gehalte der Stabsoffiziere in richtigem Verhältniß zu den Ge-

halten der Zivil-Staatsdiener*), nicht höher als beziehentlich 1500 und 1300 Thlr. anzunehmen sind, und beantragt daher,

„Der Landtag beschließt:

- 1) Die Gehalte der Stabsoffiziere sind auf 1300 — 1500 Thlr. festzusetzen.
- 2) Die betreffenden höheren Ansätze des diesjährigen Voranschlags sind zu bewilligen, jedoch mit dem Beifügen, daß bei eintretenden Vakanzten der Nachfolger im Amte oder in der Gehaltsklasse nur die unter 1. bezeichneten Gehaltsätze beziehe, es sei denn, daß er schon in seiner frühern Stellung ein höheres Gehalt bezog, in welchem Falle er dasselbe behält.“

Reg.-Komm. **Meinardus**: Die Staatsregierung hat die Normirung der Stabsoffiziergehalte in drei Klassen für angemessen gehalten, sie ist auch noch der Meinung; jedenfalls liegt schon eine Herabsetzung gegen früher auch hier vor. Indes würde allerdings von Einfluß sein können die demnächste Normirung der Staatsdienergehälter. Da also für die jetzigen Inhaber, so lange nicht Vakanzten eintreten, der Antrag auf Bewilligung geht, so würde die Frage im Augenblicke noch nicht in Betracht kommen.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, so bringe ich die Anträge zur Abstimmung. Der 1. Antrag geht dahin:

„Die Gehalte der Stabsoffiziere sind auf 1300 — 1500 Thlr. festzusetzen.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. — Der fernere Antrag geht dahin:

„Die betreffenden höheren Ansätze des diesjährigen Voranschlags sind zu bewilligen, jedoch mit dem Beifügen, daß bei eintretenden Vakanzten der Nachfolger im Amte oder in der Gehaltsklasse nur die unter 1. bezeichneten Gehaltsätze beziehe, es sei denn, daß er schon in seiner frühern Stellung ein höheres Gehalt bezog, in welchem Falle er dasselbe behält.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich ebenfalls aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest): „Die Waffenzulagen für die Offiziere des Stabes, der Artillerie und der Reiterei, sowie die Adjutanten-Zulagen bei der Infanterie, sind unzweifelhaft als Entschädigung für den aus der Dienstleistung zu Pferde entstehenden Mehraufwand anzusehen.“

Da dieser Aufwand nicht durch den Rang des Offiziers, sondern lediglich durch die Angestrengtheit des Dienstes bedingt wird, so scheint es nicht durch Gründe geboten, die Zu-

lagen wie bisher nach dem Range zu bemessen und für den Stabsoffizier auf 150 Thlr., für den Hauptmann auf 100 Thlr. und für den Lieutenant auf 66 $\frac{2}{3}$ Thlr. festzusetzen.

Der Ausschuß beantragt vielmehr:

- 1) Die Waffenzulage für die berittenen Offiziere ist ohne Unterschied des Ranges auf 66 $\frac{2}{3}$ Thlr. festzusetzen.
- 2) Die betreffenden höhern Ansätze des diesjährigen Voranschlags sind zu bewilligen, jedoch mit dem Beifügen, daß bei eintretenden Vakanzten der Nachfolger im Amte nur die unter 1. bezeichnete Zulage beziehe.“

Regier.-Komm. **Meinardus**: Der Ausschußbericht erkennt an, daß diese Ausgabe als eine Entschädigung anzusehen sei für den Mehraufwand, der aus der Dienstleistung zu Pferde entsteht. Danach müßte aber auch die Zulage mit dem Range zunehmen, weil mit dem Range auch die Anzahl der zu haltenden Pferde der Regel nach zunimmt, insofern nämlich ein Stabsoffizier mehr Pferde zu halten hat, als ein Lieutenant. Es ist dieses Verhältniß auch in andern Truppen durchaus Gebrauch, wenn auch nicht in Form von Waffenzulage, so doch in Form eines höhern Gehalts, welches bei der Artillerie und Kavallerie im Vergleich zur Infanterie gegeben wird. Bei uns beziehen die Stabsoffiziere 1700 Thlr., 1500 und 1300 Thlr., und stehen sie bei der Artillerie und Kavallerie, so erhalten sie eine Waffenzulage von 150 Thlr. In Preußen und ähnlich in Hannover bezieht ein Stabsoffizier 1. Klasse bei der Kavallerie oder Artillerie 2600, bei der Infanterie 2500 Thlr. Ein Stabsoffizier 2. Klasse bekommt bei der Kavallerie oder Artillerie 1900, bei der Infanterie 1800 Thlr. Der Hauptmann 1. Klasse bei der Kavallerie und Artillerie 1300, bei der Infanterie 1200 Thlr. Der Hauptmann 2. Klasse bei der Kavallerie und Artillerie 720 Thlr., bei der Infanterie 600 Thlr.

Diese Erhöhung des Gehalts bei der Kavallerie und Artillerie im Verhältniß zu der Infanterie ist wohl als nichts Anderes anzusehen, als das, was bei uns unter dem Namen „Waffenzulage“ gegeben wird. Es ist vorgezogen worden, diese Waffenzulage nicht als eigentliches Gehalt zu geben, weil dadurch eine Versetzung eher zulässig wird und bisher auch die Waffenzulage, z. B. bei der Pensionirung, nicht in Anrechnung gebracht wurde, so daß bei allen Waffen das Gehalt gleich normirt ist und nur bei den theuren Waffengattungen in der Form einer Waffenzulage mehr gegeben wird.

Abg. **Wibel**: Nur eine Bemerkung, m. H., eine kurze. Daß das Junkerthum bei der Reiterei in den deutschen Staaten sich höhere Gehälter ausgewirkt hat, als das Fußvolk, ist eine bekannte Sache. Um so weniger sehe ich ein, wozu es uns nützen soll, wenn man uns die Summe vorhält, die in andern deutschen Staaten die Offiziere erhalten. Meine Herren, wenn ich Ihnen erzählen wollte, was in manchen andern deutschen Staaten die Obergerichtsräthe an Gehalt bekommen, so würden sie staunen!

Regier.-Komm. **Meinardus**: Ich glaube, die Gehälter der Militärs, der Offiziere, dürfen sich eher vergleichen mit

*) Für den Kreis-Amtmann und für die Richter des Obergerichts, mit Ausnahme des ältesten, sind im Entwurfe des Organisationsgesetzes nur 12 — 1600 Thlr. ausgeworfen.

denen in andern deutschen Staaten als die der Herren Obergerichtsräthe, weil die Letzteren im Orte bleiben, die Offiziere aber mit ihren Kameraden anderer Truppen zusammenzurücken haben, weshalb deren Gehalte nicht zu verschieden sein dürfen.

Abg. Wibel: Ich glaube, die Oldenburgischen Obergerichtsräthe werden sich ihres kleinern Gehalts und auch ihres einfachern Rockes nicht schämen, wenn sie mit ihren Kollegen im übrigen Deutschland zusammentreffen.

Abg. Niebour I.: Der Herr Regierungs-Kommissar hat selbst mitgetheilt, daß in Hannover die Waffenzulagen für die Staabsoffiziere 100 Thlr. betragen, bei den Rittmeistern und Hauptleuten mehr, nämlich 120 Thlr., das Beispiel von Hannover paßt also nicht, weil dort die niedrigen Grade mehr bekommen.

Regier.-Komm. Meinardus: Darf ich mir noch eine thatsächliche Berichtigung erlauben?

Präsident: Ich muß Sie ersuchen, sich schriftlich darum zu melden, und den Gegenstand anzugeben.

(Dies geschieht.)

Der Herr Regierungs-Kommissar hat um das Wort gebeten außer der Ordnung zu einer thatsächlichen Berichtigung, daß nicht die geringern Grade mehr Zulage erhalten, als die höhern. Ich ertheile ihm auf Grund des §. 38. der Geschäftsordnung das Wort.

Regier.-Komm. Meinardus: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß Staabsoffiziere 100 Thlr., Kapitän 120 und Lieutenants dagegen wieder nur 60 Thlr. erhalten, und daß darin also nicht das Prinzip zu erkennen ist, den niedrigeren Graden mehr zu geben als den höheren, oder eben so viel.

Präsident: Ich bringe jetzt die Anträge zur Abstimmung. Der erste geht dahin:

„Die Waffenzulage für die berittenen Offiziere ist ohne Unterschied des Ranges auf $66\frac{2}{3}$ Thlr. festzusetzen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen. Der zweite Antrag geht dahin:

„Die betreffenden höheren Ansätze des diesjährigen Voranschlags sind zu bewilligen, jedoch mit dem Beifügen, daß bei eintretenden Vakanzten der Nachfolger im Amte nur die unter 1. bezeichnete Zulage beziehe.“

Diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour I. (verliest):

„Das Gehalt des Brigademajors, veranschlagt zu 1750 Thlr., kommt, so lange derselbe als Vorstand des Militär-Departements im Staatsministerium fungirt, nicht voll zur Ausgabe, wird aber dennoch für den möglichen Fall des Rücktritts hier angeführt bleiben müssen. — Die davon gegenwärtig theilweise, d. h. bis zum Betrage von 300 Thlr., an den Hauptman 1. Klasse zur Auszahlung kommende konventionmäßige Funktionszulage als Brigademajor wird mit

Auflösung der Konvention vom 1. Mai d. J. an in Wegfall kommen müssen.

Der Ausschuss beantragt:

„Die konventionmäßige Zulage, welche bisher von dem Gehalte des Brigademajors bis zum jährlichen Betrage von 300 Thlr. zur Auszahlung kam, fällt mit dem 1. Mai d. J. weg.“

Präsident: Ich bringe unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung. Der Ausschuss beantragt:

„Die konventionmäßige Zulage, welche bisher von dem Gehalte des Brigademajors bis zum jährlichen Betrage von 300 Thlrn. zur Auszahlung kam, fällt mit dem 1. Mai d. J. weg.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„Die zu ersparenden 200 Thlr. können jedoch, da das ganze Gehalt des Brigademajors ausgeworfen bleibt, hier nicht speziell in Abzug gebracht werden.

In wie weit nach Auflösung der Konvention mit den freien Städten auch eine Verringerung des unteren Personals beim Stabe wird eintreten können, darf der Staatsregierung überlassen bleiben.

Der Ausschuss beantragt daher — nach Abzug des oben motivirten Betrages von $1066\frac{2}{3}$ Thlr. für Mai bis Dezember an dem Gehalte des Generals:

„an Löhnung für Offiziere und Mannschaft beim Stabe des Truppenkorps werden 12,232 Thlr. bewilligt.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung:

„An Löhnung für Offiziere und Mannschaft beim Stabe des Truppenkorps werden 12,232 Thlr. bewilligt.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten, bitte ich, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„B. Infanterie 65,889 Thlr.

Nachdem die Staatsregierung schon seit länger die Funktionszulagen der Staabs-offiziere, wenn sie ein Bataillon oder ein Regiment kommandirten, aufgehoben und dafür die Gehalte im Allgemeinen erhöht hat, hält es der Ausschuss nicht für angemessen, dem Regiments-Kommandeur der Infanterie wiederum eine Funktionszulage zu bewilligen. — Er beantragt daher, der Landtag beschliesse:

„Die Funktionszulage von 150 Thlrn. für den Regiments-Kommandeur der Infanterie kommt bei eintretender Vakanz in Wegfall.“

Reg.-Komm. Meinardus: Die Staatsregierung hielt es für angemessen, dem Kommandeur eines Regiments ein etwas höheres Gehalt zu geben, als dem eines Bataillons. Sie hat es vorgezogen, dies nicht in der Form einer Erhöhung des Gehalts, sondern in der Form einer Funktionszu-

lage zu thun, um dadurch in Versetzungen ganz ungehindert zu sein. Erhielte ein Regiments-Kommandeur eine andere Verwendung, so würde die Funktionszulage wegsfallen, anstatt daß, wenn sie ihm als Gehalt gegeben wäre, ihm dieses würde zu belassen sein. Daß aber Einer, der das Regiment kommandirt, im Gehalt etwas höher gestellt sei, als der Bataillons-Kommandeur, scheint aus der Natur des Kommando-verhältnisses sich zu ergeben. Es ist hier schon Bezug genommen auf das Verhältniß zu den Civilstaatsdienern, das würde hier vielleicht auch passen; indem man annimmt, daß der Chef eines Kollegiums im Gehalt höher zu stellen sei, als die Beisitzer des Kollegiums. Daß es als Funktionszulage gegeben ist, und nicht als Gehalt, das hat, wie ich bemerkte, seinen Grund. Daß aber überall Etwas mehr gegeben werde, sei es als Funktionszulage, sei es als Gehalt, hält die Regierung für nothwendig und angemessen.

Präsident: Wenn sich Niemand weiter zum Worte meldet, so bringe ich unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Die Funktionszulage von 150 Thlrn. für den Regiments-Kommandeur der Infanterie kommt bei eintretender Vakanz in Wegfall.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

„In Folge der Reduktion der Infanterie sind verschiedene Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute überzählig geworden oder beziehen doch ein höheres Gehalt als das normalmäßige derjenigen Klasse, welcher sie der Strenge nach angehören würden. — Da jedoch die Staatsregierung die feste Absicht ausgesprochen hat, diese Ueberkompleten bei ihrem Abgange nicht wieder zu ersetzen, vielmehr auf deren Entlassung, soweit es ohne Härte geschehen kann, so glaubt der Ausschuß die betreffenden mit 3412 Thlr. in den Voranschlag aufgenommenen Beträge nicht beanstanden zu müssen.“

Die geringe Stärke des Birkenfelder Bataillons von 300 Köpfen scheint dem Ausschusse die kostspielige Formation in 3 Kompagnien nicht zu rechtfertigen. — Erwägt man zugleich daß in Betracht der ungleichen Präsenzzeit bei den verschiedenen Waffengattungen, die Gerechtigkeit von Birkenfeld eine verhältnißmäßige Mannschaftsstellung zur Artillerie und Kavallerie zu verlangen scheint, — so würde dadurch die dortige Abtheilung um etwa 66 Köpfe vermindert und auf 234 Mann reduziert.

Aber auch abgesehen davon, sind 300 Mann mit Einschluß der Vorgesetzten füglich nur in zwei Kompagnien einzuteilen, von welchem (wenn man auch im Frieden aus militärischen Rücksichten eine Unterscheidung in eine Feld- und eine Reservekompagnie nicht eintreten lassen wollte) zum Ausrüden ins Feld nur eine Kompagnie unter Kommando eines Hauptmannes bestimmt sein könnte.

Hiernach würde nicht bloß der dortige Stabsoffizier für

den Fall des Krieges disponibel, sondern es würden schon jetzt wenigstens ein Hauptmann, der Adjutant, ein Lieutenant, und einige Unteroffiziere und Spielleute erspart werden können.

Der Ausschuß beantragt daher, der Landtag wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird ersucht, für das Birkenfelder leichte Bataillon baldigst eine weniger kostspielige Formation eintreten zu lassen.“

Reg.-Com. Meinardus: Es ist bereits in Birkenfeld das Bataillon von vier Kompagnien auf drei reducirt worden. Daß es noch so schwach ist, wie sonst ein Bataillon in der Regel nicht zu sein pflegt, ist gar nicht zu leugnen; die Regierung hat indeß Anstand genommen, eine weitere Reduktion eintreten zu lassen, weil sie die festere Regelung der deutschen Behrverhältnisse da abwarten möchte. Außerdem kommt der Umstand hier noch in Betracht, daß die Bevölkerung in Birkenfeld unverhältnißmäßig gegen die andern Provinzen des Großherzogthums zugenommen hat, die jetzige Formation aber auf das alte Bevölkerungsverhältniß von 1819 sich gründet, so daß, wenn das neue Bevölkerungsverhältniß angenommen wird, dadurch auch ein stärkeres Zahlenverhältniß für Birkenfeld sich ergeben wird. Die Recruten für Artillerie und Kavallerie aus Birkenfeld alle Jahre nach Oldenburg zu ziehen, scheint der Regierung wegen der gar zu großen Entfernung des Fürstenthums von hier mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Berichterst. **Niebour I.:** Ich wollte nur mit einem Worte bemerken, daß es leicht ist, die Leute von Birkenfeld nach Oldenburg kommen zu lassen. Die Kosten sind nicht groß. Der Mann erhält etwa 20 Thlr. Reisegeld, ein Unteroffizier wird ihnen beigegeben, 11 Mann Recruten à 20 Thlr. ist eine Kleinigkeit.

Abg. Wibel: Der Regierungs-Commissar schaut nach der einen Seite weit hinaus in die Zukunft, nach der andern Seite weit hinaus rückwärts. Von der einen Seite wird hingewiesen auf das Zustandekommen einer Einigung der deutschen Fürsten über die Organisation des deutschen Militärs. Diese Hoffnung liegt in sehr weiter Zukunft. Auf der andern Seite schaut die Regierung auf veraltete Bevölkerungslisten zurück, die keinen Anhalt mehr geben können. M. H., um so mehr werden wir den Antrag des Ausschusses annehmen, wodurch wir die Staatsregierung bewegen könnten, weder auf Hoffnungen zu bauen, die in weiter Zukunft liegen, noch auf veraltete Papiere sich zu berufen; sondern nach der Gegenwart ihre Einrichtungen zweckmäßig zu treffen.

Präsident: Die Discussion über diesen Antrag ist geschlossen, ich bringe denselben zur Abstimmung: „Die Staatsregierung wird ersucht, für das Birkenfelder leichte Bataillon baldigst eine weniger kostspielige Formation eintreten zu lassen.“ Die Herren, die diesem Antrage beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):



„An Infanteriemannschaft beabsichtigt die Staatsregierung zu verpflegen, auf das ganze Jahr:

38 Gefreiten;

414 Gemeine;

zusammen: 452 Mann und berechnet, dies Bedürfnis wie folgt:

330 Mann normale Recruteneinstellung für Oldenburg und Lübek, für Contingent, Reserve und Ersatz.

38 Mann als Ersatz für Abgang in den älteren Jahresklassen (etwa 12 pCt.).

32 Trainsoldaten für Oldenburg und Lübek.

43 normale Recruten für Birkenfeld (Contingent, Reserve und Ersatz).

5 Mann als Ersatz im Frieden (12 pCt.).

4 Trainsoldaten für Birkenfeld.

Zusammen: 452 Mann.

Zunächst muß hier bemerkt werden, daß noch im vorigjährigen Voranschlage nur 9 Gefreiten mit erhöhter Löhnung aufgeführt waren (früher gar keine), während gegenwärtig diese Zahl auf 38 erhöht ist. — Wenn auch die Zweckmäßigkeit, einzelne vorzügliche Leute für Fleiß und gutes Betragen durch Titel und Zulage (der Gefreite soll monatlich an Löhnung 30 Grote mehr erhalten, als der Soldat) zu belohnen und dadurch auch den Eifer der Uebrigen anzuspornen, nicht zu verkennen ist, — wenn ferner auch die Vortheile nicht zu übersehen sind, welche dem Dienst aus der Ausbildung einer Anzahl Leute jeder Jahresklasse zu Vorgesetzten erwachsen, — so scheint es doch den wiederholt ausgesprochenen Ansichten der Regierung, wonach eine 18monatliche Dienstzeit zur Ausbildung eines Soldaten durchaus erforderlich ist, zu widerstreiten, wenn der Voranschlag annimmt, es könnten die Ernennungen zu Gefreiten schon am 15. Oct., also nach 5½ monatlicher Präsenz, erfolgen.

Darf vielmehr angenommen werden, daß auch nach Ansicht der Regierung eine Beförderung zum Gefreiten in der Regel erst nach 1jähriger Dienstzeit wird erfolgen können, so wird die, für 38 Gefreiten à 25 Thlr mit 930 Thlr. veranschlagte Löhnung nur für 5½ Monate (für die übrigen 6½ Monate ist nur die Löhnung eines Soldaten zu berechnen) mit 817 Thlr. 6 Gr. anzusehen sein.

Der Ausschuß beantragt daher:

„Der Ansat für Löhnung der Infanterie ist in diesem Sinne um 102 Thlr. 66 Gr. zu ermäßigen.“

Präsident: Ich bringe den Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Die Herren, welche also dem Antrage des Ausschusses:

„Der Ansat für Löhnung der Infanterie ist in diesem Sinne um 102 Thlr. 66 gr. zu ermäßigen.“

beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. — (Die Mehrheit erhebt sich.) — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„Nach den Vorlagen der Regierung hat Oldenburg an

streitbarer Infanterie zu stellen: 2566 Mann, stellt aber etatsmäßig beim

Regimentsstabe	2 Köpfe
1. Bataillon	756 "
2. "	756 "
3. "	756 "
Leicht. Bataillon	303 "

Zusammen 2573 Köpfe.

also 7 Mann mehr als erforderlich ist.

Dabei ist von der Regierung angenommen, daß die überzählig eingestellte Mannschaft 12 pCt. der Recruten (oben mit resp. 38 und 5 Mann aufgeführt), sogleich nach ihrer ersten Beurlaubung nicht mehr vorhanden sei und wird diese Mannschaft, soweit dennoch vorhanden, über die Stärke von 2573 Mann hinausgestellt.

Während nemlich bei jeder Compagnie eines Linien-Bataillons jährlich 46 Mann als Recruten eingestellt werden, befinden sich 3 Jahresklassen den größten Theil des Jahres auf Urlaub:

Dürfte nun angenommen werden, daß diese Jahresklassen vollzählig blieben, so betrüge die Zahl der Beurlaubten 3 mal 46 = 138 Mann für jede Compagnie, während der Etat nur 119 annimmt, also die Verstärkung von 12 pCt. schon in den ersten Jahren als vollständig konsumirt ansieht.

Da nun aber der bedeutendste Abgang erfahrungsmäßig in den ältesten, dem Reserve-Bataillon, einverleibten Jahresklassen durch Auswanderung entsteht*), so darf mit Sicherheit angenommen werden, daß, wenn dieser Modus beibehalten wird, die Linien-Bataillone in der Folge jedes etwa um 50 Mann zu stark sein werden und höchstens das Reserve-Bataillon die etatsmäßige Minderstärke erlangen wird. —

Es ist nun aber der, von der Staatsregierung eingeschlagene Weg, die Jahresklassen bis ans Ende der Dienstzeit vollzählig zu erhalten, auch ohnedies höchst kostspielig.

Zunächst ist einleuchtend, daß diese Mannschaft in die Klasse der Ersatzmannschaft gehört, so daß es sich fragen würde, ob nicht für dieselbe eine Beschränkung der Präsenzzeit auf 6 Monate eintreten müsse?**)

Sodann würde, namentlich auch für die wehrpflichtige Mannschaft, eine wesentliche Erleichterung dadurch gewonnen, daß regelmäßig erst beim Einstellungstermin der nächsten Jahresklasse der wirkliche Abgang der vorhergehenden (und der früheren) eingestellt würde, indem dadurch die Gesamtsumme der Zeit, welche die Kompletirungs-Mannschaft zu dienen hätte, sich ungemein vermindern würde.

Es dienen nemlich in dem gegenwärtigen Modus mit

*) Wollte Jemand bald nach zurückgelegter 18monatlicher Präsenzzeit auswandern, so würde er von seinem Standpunkt aus klüger gethan haben, vor der Einstellung in den Dienst fortzugehen.

**) Wäre eine solche Beschränkung zulässig, so würden jährlich etwa 3000 Thlr. erspart.

Einschluß des leichten Bataillons 258 Mann auf 6 Jahr, macht 1548 Dienstjahre. Könnte nun angenommen werden, der Abgang wäre in allen Jahresklassen gleich, (was wie bemerkt, durchaus nicht der Fall ist) so würden dennoch bei einer Ausfüllung der wirklich entstandenen Lücken nur zu dienen haben:

43 Mann auf 5 Jahre = 215.
43 " " 4 " = 172.
43 " " 3 " = 129.
43 " " 2 " = 86.
und 43 " " 1 " = 43.

so daß zusammen nur 645 Dienstjahre herauskämen.

In Erwägung jedoch, daß es nicht Sache des Landtages sein kann, unmittelbar organisirend in die Militär-Formation einzugreifen, — in fernerer Erwägung, daß auch die Staatsregierung das Gewicht jener Gründe nicht verkennen wird, beantragt der Ausschuß, der Landtag wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird ersucht, den Klömpetirungs-Modus der streitbaren Mannschaft, zur Erzielung von Ersparungen, einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu wollen.“

Reg.-Komm. **Weinardus**: Es hat sich erfahrungsmäßig ergeben, daß, wenn eine Zusammenziehung des ganzen Truppcorps stattfindet, etwa 12 pCt. an der gemeinen Mannschaft fehlen. Um diese zu decken, will die Regierung jährlich 43 Mann einstellen, wodurch bei der jetzigen Infanterieformation diese 12 pCt., welche 258 Mann betragen, in 6 Jahren gedeckt sein würden. Nach dem von der Staatsregierung angenommenen Modus wird jeder dieser 258 Mann, welche 6 Jahre nach einander überhaupt eingestellt werden, wie jeder andere Soldat auf volle 6 Jahre in den Dienst gestellt. Nur durch Benutzung dieser vollen 6 Jahre Dienst ist es möglich, mit der Ausbildung von $\frac{1}{6}$ dieser 258 Mann auszureichen, wodurch zugleich $4\frac{1}{2}$ Jahre, die die Mannschaft auf Urlaub ist, einzubringen möglich wird, weil Beurlaubte nichts kosten. Sollte nach dem Vorschlage des Ausschusses die Einstellung gemacht werden, daß alle Jahre der jedesmalige Abgang, der an der Jahresklasse stattgefunden hat, in dieselbe Jahresklasse wieder eingestellt würde, in der er stattgefunden hat, so würde die Sache viel theurer werden, und es würde viel mehr Mannschaft dadurch eingestellt werden müssen. Wenn nemlich in der 5. Jahresklasse, die nur noch 1 Jahr zu dienen hat, die fehlende Mannschaft nur auf ein Jahr in Dienst gestellt würde, so müßte sie nach Jahresfrist schon wieder verabschiedet werden, wodurch eine doppelte Präsenzzeit zu bezahlen sein würde. Es dienen in der Formation zu jeder Zeit 21 Jahrgänge, die in den Dienst berufen werden. Die älteste Jahresklasse hat 6 Jahre gedient, die zweite 5 Jahre, die dritte 4 Jahre u. bis zur neuesten, die nur ein Jahr gedient hat, das macht zusammen 21 Jahrgänge. Es gehen allerdings, wie sehr richtig im Ausschußberichte bemerkt ist, in den älteren Jahresklassen mehr ab — alle Jahre in

jeder Jahresklasse aber ziemlich gleichviel. Wenn sie aber in Dienst berufen werden, so hat die Klasse, welche 5 Jahre dient, natürlich 5 mal mehr Abgang gehabt, als die Klasse, welche nur ein Jahr dient. Sollte nun der Ersatz nur eingestellt werden für die Jahresklasse, in welchen er wirklich stattgefunden hat, so würde sich ergeben, daß nicht jährlich 43, sondern 72 Mann einzustellen und einzuerzieren wären. Das würde die Kosten ungemein erhöhen, es hätte nur den Vortheil, daß die, welche jetzt auf 6 Jahr eingestellt werden, auf eine kürzere Dienstzeit eingestellt würden; die Last würde aber dagegen viele Menschen mehr treffen. Die Staatsregierung kann demnach unmöglich einräumen, daß sie den kostspieligeren Modus angenommen habe, sie hält ihn im Gegentheil für ungemein viel wohlfeiler. Es ist gesagt worden im Anfang der Begründung des Antrags, die Linien-Bataillone würden in Folge dieses Ersatzmodus um etwa 50 Mann zu stark werden und höchstens das Reservebataillon die etatmäßige Minderzahl erhalten. Es ist möglich, daß die neueste Jahresklasse bei der Einstellung einige Mann zu viel hätte; bei den älteren würden diese aber fehlen, denn der Abgang ist auf erfahrungsmäßigen Durchschnitt berechnet. Dann ist im Ausschußberichte ferner gesagt: Zunächst sei einleuchtend, daß diese Mannschaft in die Klasse der Ersatzmannschaft gehöre, so daß es sich fragen würde, ob nicht für dieselben eine Beschränkung der Präsenzzeit auf 6 Monate eintreten müsse. Der Abgang findet statt in allen Jahresklassen und in der Contingentmannschaft ist dessen Betrag um sechsmal höher als bei der Ersatzmannschaft, weil jene 1 pCt. ist und der Ersatz nur ein Sechstel pCt.; darum ist mir nicht klar, warum gerade die ganze Ergänzung des Abgangs für das Sechstel der Ersatzmannschaft bestimmt sein sollte.

Abg. **Wibel**: Ich glaube, der Herr Regierungskommissar hat von Dingen gesprochen, die heute nicht auf der Tagesordnung sind. Der Ausschuß hat keinen Vorschlag gemacht, wie ein anderer Modus eingeführt werden soll, sondern sich beschränkt, den Wunsch zu beantragen, die Regierung zu ersuchen, wo möglich einen wohlfeileren Modus aufzufinden. Daß die Regierung nicht geneigt ist, einen wohlfeileren Modus zu suchen, hat der Herr Regierungskommissar zu unserer Freude nicht gesagt; alles Andere, was er noch gesagt hat, wäre überflüssig gewesen. Es ist ihm manches nicht klar, auch uns wohl nicht und ich glaube nicht, daß die Sache selbst heute entschieden werden soll.

Reg.-Kom. **Weinardus**: Es ist im Ausschußbericht gesagt, daß dieser Modus, den die Staatsregierung gewollt habe, höchst kostspielig sei; es ist auf einen andern Modus, wie ihn der Ausschuß für zweckmäßig hält, hingewiesen worden. Daraus scheint hervorzugehen, als ob der Ausschuß diesen Modus der Staatsregierung als einen weniger kostspieligen empfehlen wollte. Daher gehörte es wohl zur Sache, darüber eine Erklärung und Nachweisung zu geben, weshalb die Staatsregierung diesen Modus nicht für weniger kostspielig halte, als den von ihr selbst festgesetzten.

Abg. **Wibel**: Wenn die Staatsregierung wissen will,

ob der fröhe Modus, Militär zu halten, für einen höchst kostspieligen gehalten wird, so braucht sie nicht lange im Lande herumzuziehen, um das tausendstimmig zu hören, und der Wunsch, daß ein weniger kostspieliger Modus aufgefunden werde, wird uns wohl erlaubt, ja unsere dringende Pflicht sein.

Berichterst. Niebour I.: Ich wollte mir nur erlauben zu bemerken, daß ich nicht im Stande gewesen bin, dem Vortrage des Herrn Regierungskommissars in Allem zu folgen; ich glaube auch nicht, daß es nöthig sein wird, so komplizierte Berechnungen hier vor der Versammlung anzustellen, zumal der Antrag nur ein Ersuchen an die Staatsregierung enthält.

Reg.-Kom. Meinardus: Sodann darf ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß es auch ganz und gar meine Meinung ist, daß solche Rechenempfehlungen vor der Versammlung zu machen große Schwierigkeiten haben. Ich würde sehr gern bereit gewesen sein, das Rechenempfehlungen speziell im Ausschusse zu machen, wenn dies im Ausschusse zur Sprache gekommen wäre; da dies aber nicht geschehen ist, so habe ich leider keine Gelegenheit gehabt, dies im Ausschusse zu thun und ich war genöthigt, es in der Versammlung zum Vortrage zu bringen, obgleich ich begreife, daß es auf ein Rechenempfehlungen hinausläuft, was sich nicht so leicht mündlich erörtern läßt.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über diesen Antrag und bringe denselben zur Abstimmung:

„Die Staatsregierung wird ersucht, den Completionsmodus der freitbaren Mannschaft, zur Erzielung von Ersparungen, einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu wollen.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„Unter den normalmäßig für Kontingent, Reserve und Ersatz einzustellenden 373 Rekruten der Infanterie befinden sich 41 bis 42 Ersahmänner (1/10 Prozent der Bevölkerung), welche nach den Beschlüssen des Landtags vom 20. Februar d. J. nur 6 Monate präsent zu halten sind. Da nun in den Voranschlag die Löhnung (und Verpflegung) dieser Mannschaft für 17 1/2 Monate aufgenommen ist, so wird hier eine Ermäßigung eintreten müssen. Es sind zu ersparen für die am 1. Mai d. J. einzustellende Ersahmannschaft die Löhnung von November und Dezember mit 136 Thlr. 48 Gr., für die im vorigen Jahre eingestellte Mannschaft, wenn man zur Beurlaubung derselben die Frist auf den 1. Mai setzt, die Löhnung vom 1. Mai bis 15. Okt. mit 375 Thlr. 60 Gr., zusammen also 512 Thlr. 36 Gr.“

Der Ausschuss beantragt daher:

„Der Ansat für Löhnung der Infanterie ist in diesem Sinne um 512 Thlr. 36 Gr. zu ermäßigen.“

Reg.-Kom. Meinardus: Bei dem Antrage darf ich mir wohl die Bemerkung erlauben, daß über diesen Punkt, wie ange die Ersahmannschaft zu dienen hat, noch zwischen dem

allgemeinen Landtage und der Staatsregierung eine Vereinbarung nicht erfolgt ist, daß der Gesetzentwurf, der dies festsetzen soll, die erste Lesung zwar passiert, die Staatsregierung aber den Wunsch ausgesprochen hat, dem allgemeinen Landtage noch eine weitere Mittheilung darüber zu machen. Diese Mittheilung wird wahrscheinlich heute noch erfolgen, und es wäre vielleicht die Frage, ob nicht bis zu endlicher Beschlussfassung in dieser Sache dieser Antrag auszusetzen sein möchte.

Präsident: Darf ich diese Aeußerung als Antrag von Seiten der Staatsregierung betrachten?

Reg.-Kom. Meinardus: Nur als Anbeimgehung.

Präsident: Es hat sich sonst Niemand hierüber zum Worte gemeldet. Wenn kein Antrag auf Aussetzung dieses Beschlusses ausgeht, kann ich mich nur an den Antrag wie er vorliegt, halten.

Abg. Zedelius: Würde nicht die Sache so anzusehen sein, als sei von Seiten der Staatsregierung der Antrag gestellt auf Aussetzung des Beschlusses über diesen Antrag bis zur Erledigung der Frage über die Präsenzzeit?

Präsident: Ich habe eben auf die Bemerkung des Herrn Reg.-Kom. die Frage an ihn gerichtet, ob die Staatsregierung den Antrag stelle, den Beschluß über diesen Antrag so lange auszusetzen, und diese Frage ist mir verneint worden.

Abg. Zedelius: Dann bitte ich um Entschuldigung, das hatte ich überhört.

Präsident: Die Diskussion hierüber ist geschlossen und bringe ich den Antrag des Ausschusses, wie er vorliegt, zur Abstimmung.

Der Ausschuss-Antrag lautet:

„Der Ansat für Löhnung der Infanterie ist in diesem Sinne um 512 fl 36 gr zu ermäßigen.“

Die Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. — (Die Mehrheit erhebt sich). Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„Aus den Vorlagen der Staatsregierung ergibt sich, daß sie die Absicht hat, von der gesammten Trainmannschaft 216 Mann (einschließlich der Completirung von 12 p. St.) der Infanterie zuzutheilen und dafür jährlich 36 Mann auf 1 Jahr in Dienst zu stellen.“

Da die Bundes-Kriegs-Verfassung durchaus keine Vorschriften über die Ausbildung des Trains enthält*), die rechtliche Nothwendigkeit einer einjährigen Präsenzhaltung also nicht vorliegt**), da ferner als Folge der beiden Kriegsjahre

*) Von 2260 Mann, welche in Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1850 als Rekruten ausgehoben wurden, wurden nur 1817 wirklich eingestellt; 204 Nichtfreitbare so fort beurlaubt, 239 zur Verfügung gestellt und einstweilen beurlaubt.

**) Der Regierungs-Kommissar Hauptmann Plate sprach sich im vorigen Jahre in einem Schreiben an ein Mitglied des damaligen Finanz-Ausschusses wie folgt, aus:

Die größte Menge der Train-Mannschaft soll nach und nach und erst im Augenblicke des vorhandenen Bedürfnisses aus der Infanterie entnommen werden, mit Berücksichtigung der besondern Befähigung der ein-

eine bedeutende Anzahl ausgebildeter Trainsoldaten noch vorhanden ist, so kann sich der Ausschuss von der Nothwendigkeit dieser Maasregel nicht überzeugen.

Er glaubt daher, ohne auf die Frage weiter einzugehen, in wie weit eine Ausbildung zum Infanteristen für Krankenwärter, Fuhrknechte u. s. w. überhaupt erforderlich sein möchte, eine Bewilligung der Geldmittel nicht empfehlen zu können.

Es sind demnach zu ersparen an Löhnung für 36 am 1. Mai d. J. einzustellende Trainsoldaten bis ultimo Dezember 480 \$

(Die im vorigen Jahre eingestellte Mannschaft wird ohnehin am 1. Mai entlassen.)

Der Ausschuss beantragt daher:

„Der Anlaß für Löhnung der Infanterie ist in diesem Sinne um 480 \$ zu ermäßigen.“

Regierungs-Kommissar **Weinardus**: Die Bundeskriegsverfassung enthält allerdings keine ausdrückliche Vorschriften über die Präsenzzeit der Trainmannschaft; daß aber ein gewisser Grad militärischer Ausbildung für den Train erforderlich sei, hält die Staatsregierung für unzweifelhaft. Auch aus der Bundeskriegsverfassung dürfte das für die Trainmannschaft im Allgemeinen zu schließen sein, weil eine solche Bestimmung vorliegt in Bezug auf das Bäckerpersonal. Wenn also für dieses eine militärische Organisation vorgeschrieben ist in der Bundeskriegsverfassung, so darf das von dem Fuhrwesenssoldaten und den übrigen, die zu den Trainsoldaten gerechnet werden, wohl um so eher der Fall sein. Das hier im Ausschussbericht angezogene Schreiben des Hauptmann Plate, des vorjährigen Regierungskommissars, sagt freilich, die Staatsregierung habe nicht die Absicht, die Trainsoldaten in Dienst zu stellen; dabei, meine Herren, kommt aber in Betracht, daß zu der Zeit noch die Formation der Infanterie auf 2 Prozent bestand und die Bundesvorschrift, welche die 2 Prozent-Stellung aufgab, nicht sagt: daß über diese 2 Prozent hinaus die Trainmannschaft oder die nicht streitbare Mannschaft, wie es ausgedrückt wird, zu stellen sei. Daß aber über die 1½ Proz. der jetzigen Formation hinaus die nicht streitbare Mannschaft zu stellen sei, das ist nach der Bundeskriegsverfassung gar nicht zweifelhaft, daher hat die Staatsregierung, weil sie von der Formation auf 2 Prozent der neuen Zählung zurückgekommen

zelen Leute zu ihrem besondern Posten (Fahrer, Krankenwärter, Bäcker u.) und der geringeren Befähigung zum Waffendienst. Cavallerie und Artillerie sollen nur grade so viel zum Train hergeben, als zu ihren eigenen, den Colonnen folgenden Feldhaushalt dringend nöthig. Da nun aber auf diese Weise in den ausgebildeten 2 Prozent der Mannschaft der Infanterie Lücken entstehen, so werden sofort eben so viel unausgebildete Kriegesreserven eingezufen und als Ersatzmannschaften zum Nachschub auf den Kriegsschauplatz ausgebildet. Hieraus ergibt sich, daß im Frieden normalmäßig Niemand für den Feldtrain zur Fahne eingestellt und ausgebildet wird, und daß, da die Bundes-Kriegs-Verfassung wegen Ausbildung u. der Nichtstreitbaren freie Hand läßt, man auf diese Art nicht über die Zahl der Streitbaren hinaus, noch Nichtstreitbare schon in jedem Friedensjahre für den Krieg ausbilden muß.

ist auf die alte Bundesmatrikel von 1½ Proz. alter Zählung, auch wieder die Trainmannschaft überhelfen müssen, weil diese außer den 1½ Proz. der streitbaren Mannschaft verlangt wird.

Berichterst. **Niebour I.**: Das hat auch der Ausschuss anerkannt. Die Vorschrift der Bundeskriegsverfassung fordert aber nicht, diese nicht streitbare Mannschaft während eines Jahres auszubilden. Wenn gesagt ist, das Bäckerpersonal solle militärisch formirt werden, so verstehe ich drunter, daß im Augenblicke, wo das Corps ausrückt, oder wenn die Bäckerei aufgestellt werden soll, die Bäckergefallen zusammengezogen werden; daß sie in einen militärischen Verband gebracht werden sollen. Daß sie aber ein Jahr exercirt haben müssen, ist nirgends gesagt.

Regierungs-Kommissar **Weinardus**: Der betreffende Artikel, der wegen der Bäcker das vorschreibt, sagt: „Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können“ u. s. w. Daß für die Ausbildung ein Jahr angenommen worden, ist mehr ein Versuch und die Staatsregierung besteht gar nicht darauf, daß es grade ein Jahr sein müsse; es hat sich nur während des Feldzugs in Schleswig die Nothwendigkeit der militärischen Ausbildung dieser Leute überhaupt ergeben. Ob nun dazu möglicherweise eine kürzere Zeit hinreichen könne, wird durch die Erfahrung sich ergeben und wird die Staatsregierung nicht darauf bestehen, daß es gerade ein Jahr sein müsse. Wenn aber diese Bäcker militärisch organisirt sein müssen, wenn es mithin nothwendig ist, daß sie auch eine militärische Bildung erhalten, so dürfte dies von den Fuhrwerksoldaten noch viel mehr zu verlangen sein. Abgesehen von der militärischen Ausbildung bedürfen sie einer solchen, die grade zu der Bestimmung sie befähigt, die ihr im Felde zugewiesen werden soll. Eine große Anzahl Trainsoldaten ist bestimmt, die Fuhrwerke, die fast alle 4spännig sind (bis auf die Compagniekarren), zu fahren und zu dem Zwecke ist beabsichtigt, die Leute, welche vorzugsweise diese Bestimmung haben, bei der Artillerie einzustellen, um ihnen da diese Uebung im Fahren zu Theil werden zu lassen.

Abg. **Wibel**: Wenn das ein Versuch sein soll, auf ein Jahr Leute einzustellen, damit sie sich darin üben, die Bäckerei gegen Feinde zu vertheidigen, m. H., so wollen wir diesen kostspieligen Versuch lieber nicht anstellen, denn ich hoffe, daß Sie in einem Jahre nicht Gelegenheit haben werden, ihre Bäckerei gegen Feinde zu vertheidigen, und wenn es sein sollte, so werden sie es vielleicht eben so gut können, wenn sie nicht exercirt haben, auf eine Weise, welche doch schwerlich dazu Anleitung giebt. Was übrigens betrifft das Fahren mit 4 Pferden, so weiß ich nicht, ob das auf hiesigem Exercirplatze gelernt werden kann. Ich glaube es nicht.

Regierungs-Kommissar **Weinardus**: Ich darf mir wohl die Bemerkung erlauben, daß, wenn im Ausschussbericht auf eine Zahl ausgebildeter Trainsoldaten, die noch aus dem letzten Kriegsjahre vorhanden wären, hingewiesen wird, dar-



auf um so weniger sich verlassen werden kann, als dies nicht vorhält, als es sehr vorübergehend ist. Dann ist gesagt, daß die Bundeskriegsverfassung die Ausbildung von Infanteristen zu Krankenwärtern und Fuhrknechten nicht vorschreibe, oder dies überhaupt nicht erforderlich sei. Darauf bemerke ich, daß zur Ausbildung der Infanteristen auch nicht 12 Monate nach der Bundeskriegsverfassung verlangt werden, sondern 18 und daß nicht dieses Maaß für Ausbildung der Trainsoldaten von der Staatsregierung gefordert wird.

Präsident: Die Diskussion über diesen Antrag ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterst. **Niebour I.:** Ich wollte noch einmal auf die Bäckergesellen zurückkommen. Meine Herren, diese Bestimmung über die Bäckerstellen in der Bundeskriegsverfassung ist jedenfalls veraltet. Man hatte damals noch den Feldzug in Rußland im lebhaften Andenken. Jetzt, nachdem die Bepflanzung aus Magazinen im Kriege zu den Ausnahmen gehört, bedarf man keiner Feldbäckerei mehr.

Das haben wir auch im letzten Feldzuge gesehen. Die Bestimmung über die Bäckerstellen wird schwerlich je zur Ausführung kommen.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Der Ansat für Löhnung der Infanterie ist in diesem Sinne um 480 Thlr. zu ermäßigen.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

„Da die Mannschaft in Birkenfeld und Cutin nach den bestehenden Gesetzen nur 6 bis 8 Monate zu dienen hat, so wäre der jetzt im Dienst befindliche Theil beziehentlich am 1. Januar d. J. und am 1. Dezember v. J. zu beurlauben gewesen.“

Nachdem indessen der Landtag durch die Beschlüsse vom 19. und 20. Februar d. J. seine Zustimmung dazu erteilt hat, daß die dortige Mannschaft 18 Monate präsent gehalten werde, kann es sich nur noch fragen, ob auch für die Monate Januar und Februar d. J. (die Publikation des neuen Gesetzes wird sicher nicht vor dem 1. März erfolgen können) die Geldmittel für die in Birkenfeld und Cutin im Dienst gehaltene Mannschaft zu bewilligen seien.

Die Mehrheit des Ausschusses (Bargmann, Erone, Svens und Niebour I.) ist der Ansicht, daß, da das zu erlassende Gesetz so wenig wie irgend ein anderes rückwirkende Kraft haben könne, die Gelder zu verweigern seien und beantragt daher hier:

„die Löhnung für die in Birkenfeld (48 Mann) und Cutin (43 Mann) während der Monate Januar und Februar d. J. im Dienst gehaltene Mannschaft im Betrage von beziehentlich 160 Thlr. und 193 Thlr. 36 Gr., zusammen also 353 Thlr. 36 Gr. wird nicht bewilligt.“

25.

Dazu habe ich noch zu bemerken, die Stärke von 48 beziehentlich 43 Mann stimmt nicht genau mit den Vorlägen der Staatsregierung.

Es ist dieses geschehen, um in keinem Fall die vorgeschlagene Reduktion zu hoch erscheinen zu lassen. In Cutin sind nach dem Voranschlag 48 Mann im Dienst, der Ausschuss hat aber Bedenken getragen, die Löhnung von 48 Mann in Abzug zu bringen. Da regierungsseitig erwiedert werden kann: unter diesen 48 Mann sind einige oldenburgische Wehrpflichtige. Es ist ihr nämlich das Recht nicht abzusprechen, in Cutin eine Garnison zu halten, selbst über die Zahl der dortigen Wehrpflichtigen hinaus. Die Zahl 43 ermittelt sich nach dem Verhältniß zu Birkenfeld. Birkenfeld stellt für 20.000 Einwohner 48 Mann, das macht für Cutin bei 18.000 Einwohnern 43 Mann. Ich erwähne dies nur, um zu zeigen, daß der Ausschuss sich hat sichern wollen, nicht zu hoch zu greifen. Die Mehrheit hat den Antrag sodann in der Vorausetzung gestellt, daß die Regierung den über den Gesetzentwurf, betreffend die Präsenzzeit, in erster Lesung gefaßten Beschlüssen baldigst ihre Zustimmung erteilen werde. Das ist indessen bis jetzt nicht geschehen und muß sich der Ausschuss vorbehalten, darauf zurückzukommen. Er stellt seinen Antrag daher als einen vorläufigen und glaubt, daß ihm darin kein formelles Bedenken entgegenstehen dürfte.

(Verliest:)

„Die Minderheit (Zedelius) hält zwar ebenfalls der Strenge nach, diesen Antrag für vollkommen begründet, sie glaubt indes, daß, in Erwägung die Staatsregierung die fragliche Mannschaft nur in der Erwartung nicht entlassen hat, es werde hinsichtlich ihrer längeren Präsenzzeit in Kürze eine Verständigung mit dem Landtage erreicht werden, und diese Erwartung nunmehr bereits in Erfüllung gegangen ist, die Nichtentlassung der Mannschaft nicht in dem Maße ungerichtet ercheint, um davon die von der Mehrheit des Ausschusses beantragte Folge knüpfen zu müssen.“

Die Minderheit beantragt daher:

die in Frage stehenden Summen werden unverkürzt bewilligt.“

Reg. Komm. **Meinardus:** Die frühere Präsenzzeit in den Fürstenthümern ist nicht in Uebereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung, das wird von dem allgemeinen Landtage sowohl als von der Staatsregierung anerkannt. Die Bundesgesetzgebung verlangt eine Präsenzzeit von 18 Monaten. Ist diese Präsenzzeit, die im Augenblicke in Cutin und Birkenfeld stattfindet, nach der Bundesgesetzgebung gerechtfertigt, so hat die Staatsregierung auch die dortige Stärke fortbestehen lassen dürfen, weil sie nach der Bundesgesetzgebung vorgeschrieben ist, welche nach dem Art. 159 des Staatsgrundgesetzes ohne Weiteres in dem Großherzogthume verbindliche Kraft haben soll. Wenn also der allgemeine Landtag darin eine Aenderung beschließen sollte, so würde das nach der Ansicht der Staatsregierung gegen die Vorschriften der Bundesgesetzgebung sein, die Sie anerkannt haben durch den in erster Lesung kürzlich gefaßten Beschluß wegen der Präsenzzeit.

68

Abg. **Willing**: Ja, m. H., über die Bundeskriegsverfassung und in wiefern sie noch geltend ist, ist so viel schon geredet, daß ich nicht darauf zurückkommen will. Ich meine aber, daß die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars im graden Widerspruche mit dem eigenen Verfahren der Staatsregierung steht. Die Staatsregierung, wenn sie glaubte, ohne Weiteres aus eigener Machtvollkommenheit den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1844 vollziehen zu können, so hätte sie gar nicht nöthig gehabt, die prov. Verordnung vom 21. April 1849 zu erlassen. Sie ging anfangs den rechten Weg. Sie hat sie erlassen, sie hat sie dem Landtage zu seiner Zustimmung vorgelegt, der Landtag hat diese Zustimmung verweigert, und ich meine, die Staatsregierung hat sodann sofort das Wegfallen ihrer provisorischen Verordnung öffentlich publizirt. Damit ist die alte Präsenzzeit, das alte Recht wieder hergestellt. Mit diesem Augenblicke entstand die unabweißliche Pflicht der Staatsregierung, den vormaligen Zustand auch faktisch wieder eintreten zu lassen. Dies hat sie nicht gethan. Daß die Staatsregierung also im Unrecht war, nachdem der Landtag diesen Beschluß gefaßt hatte, daß sie in dem Augenblicke von da an wieder die alte Präsenzzeit eintreten lassen mußte, unterliegt keinem Zweifel. Die Mehrheit des Ausschusses geht von dem richtigen Grundsatz aus, daß ein Gesetz keine rückwirkende Kraft hat und von der zweiten Voraussetzung, daß mit dem 1. März der Beschluß des Landtags vom 20. v. M. zum Gesetz erhoben sein würde. Diese Voraussetzung ist nicht eingetroffen, mithin folgt von selbst, daß nicht allein die verwendeten Summen für Januar und Februar, sondern auch für die Folgezeit hinwegfallen müssen. Wir schreiben heute den 3. März. Noch ist der Beschluß des Landtags durch die Zustimmung der Staatsregierung nicht zum Gesetz erhoben.

Es ist möglich, daß das Gesetz gar nicht erscheint, möglich, daß noch Monate darüber hingehen, und ich glaube, daß wir jetzt in der Lage sind, diesen Ausschußantrag, wie er vorliegt, auch bestimmt für die Folgezeit zu präzisiren. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, dieser Beschluß solle nur vorläufig gelten, und der Ausschuß werde darauf zurückkommen. Damit würde vielleicht wieder eine neue Verhandlung nöthig werden. Ich glaube, da wir auf den Antrag der Mehrheit des Ausschusses fortbauen können, einen bestimmten Antrag stellen zu müssen, den ich jetzt vorlesen will. Er lautet, wie folgt:

„Die fernere Löhnung wird nur von da an bewilligt, da die Staatsregierung dem vom Landtage am 20. v. M. beschlossenen Gesetzentwurfe durch ihre etwa ertheilte Zustimmung und Publikation Gesetzeskraft verleihen wird, bis dahin aber nicht bewilligt, insofern sie nämlich für einen Dienst verausgabt wird, der nicht in die gesetzlich noch feststehende Präsenzzeit fällt.“

Dieser Antrag würde nur dem Schlufsantrage hinzuzufügen sein, also bloß ein Amendement zu demselben. Die Begründung ist bereits in dem Vorigen enthalten, denn wenn wirklich die Ausgabe für die beiden Monate als ungesetzlich anerkannt wird, so ist sie es folgerweise auch für die folgenden. Wenn wir auch mit dem Mantel der christlichen Liebe,

so dürfen wir doch nicht mit dem Geldbeutel des Volkes die Gesetzwidrigkeiten der Staatsregierung zudecken. Es ist in der Hauptdebatte sowohl als in dem Berichte, der über die Präsenzzeit erstattet worden ist, als Motiv des damaligen Antrages hervorgehoben worden, daß er nur gestellt sei, um die nicht zu rechtfertigenden Zustände in den beiden Fürstenthümern abzuschaffen. Darauf beruht der Antrag der Mehrheit des Ausschusses und der von mir gestellte Zusatzantrag dergleichen. Der Antrag der Minderheit ist mit der Mehrheit des Ausschusses im Rechtspunkte einig. Er beruht nur auf der Erwartung einer Verständigung. Die Erwartung der Verständigung kann aber nicht Unrecht in Recht, Ungesetzlichkeit in Gesetzlichkeit verwandeln. Ich habe den Antrag noch nicht zur Unterstützung stellen können, und ersuche den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

(Vizepräsident **Wibel** hat inzwischen das Präsidium übernommen.)

Vizepräsident **Wibel**: Der eingebrachte Antrag lautet: „Zusatzantrag zum Antrage XXII. des Ausschusses,

„Die fernere Löhnung wird nur von da an bewilligt, da die Staatsregierung dem vom Landtage am 20. v. M. beschlossenen Gesetzentwurfe durch ihre etwa ertheilte Zustimmung und Publikation Gesetzeskraft verleihen wird, bis dahin aber nicht bewilligt, insofern sie nämlich für einen Dienst verausgabt wird, der nicht in die gesetzlich noch feststehende Präsenzzeit fällt.“

Ich hätte die Frage zu stellen, ob dieser Antrag unterstützt wird?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Er ist hinlänglich unterstützt und kommt daher mit zur Diskussion. Der Abg. **Kitz** hat das Wort.

Abg. **Kitz**: M. H.! Wenn die Regierung damals der Ansicht gewesen wäre, die jetzt ausgesprochen ist vom Ministerische, daß die Präsenzzeit in den Fürstenthümern im Widerspruche stände mit der Bundeskriegsverfassung, was ich allerdings auch glaube, und daß sie diesen Widerspruch aus eigener Machtvollkommenheit heben müsse, so hätte sie konsequent damals, als der Landtag den Antrag, die Präsenzzeit in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse zu bestimmen, verweigerte, ja das thun können, was jetzt eben ausgesprochen ist; aber statt dessen hat sie das Gesetz förmlich publizirt, sie hat auf Grund des Beschlusses des Landtages auf gesetzlichem Wege das früher bestandene Gesetz wieder hergestellt, und so haben wir uns, wie jetzt die Sache liegt, formell bei Bewilligung des Budgets nur an die Landesgesetze zu halten, wie sie gegenwärtig bestehen und in den Amtsblättern publizirt sind. Indeß es handelt sich hier darum, ob dieses förmliche Gesetz, wie es jetzt vorliegt, nicht von Seiten der Staatsregierung und des Landtags eine Abänderung erfahre. Hierüber sind die Verhandlungen noch schwebend, es wird sich erst in 2. Lesung entscheiden, was der Landtag in dieser Beziehung beschließen wird. Ich glaube nun aber, daß eben, weil eine Entscheidung hierüber noch nicht erfolgt ist, wir zweckmäßiger Weise, da die jetzige Verhandlung doch offenbar damit konner ist,

die Beschlüsse heute in dieser Angelegenheit noch aussetzen, bis der andere Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden hat, und deswegen will ich den Antrag stellen:

„Die Beschlüsse über diese Anträge sind so lange auszusetzen, bis der Gesetzentwurf, betreffend die Präsenzzeit, in zweiter Lesung erledigt ist.“

Vizepräsident Wibel: Der Antrag lautet also:

„Die Beschlüsse über diese Anträge sind so lange auszusetzen, bis der Gesetzentwurf, betreffend die Präsenzzeit, in zweiter Lesung erledigt ist.“

Ich frage, ob der Antrag unterstützt ist? — (Die Unterstützung erfolgt.) Er hat die Unterstützung gefunden, steht also mit zur Diskussion. — Der Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Ich muß der Aussetzung aus den Gründen, die Kitz dafür angeführt hat, unbedingt widersprechen; das Faktum, was der Ausschußbericht vorlegt, und wonach der Ausschuß sich dahin ausgesprochen, daß für die ungeschlichen, nach oldenburgischem Rechte ungeschliche Präsenzzeit keine Ausgabe bewilligt werde, ist vollständig beendet und vollendet, dafür brauchen wir keine neuen Bestimmungen mehr aus dem neuen uns vorgeschlagenen Gesetze zu entnehmen. Das Gesetz — und das ist namentlich der Grund des Ausschußberichtes — wird nicht auf die Vergangenheit bezogen; das Unrecht der Vergangenheit ist klar, das Unrecht der Vergangenheit muß uns bestimmen, dafür keine Zahlung zu bewilligen und was das alte Gesetz dem alten Unrecht noch an neuem Unrecht hinzufügt, ist durchaus gleichgültig; hier ist nur die Rede von Geldern, die bereits ausgegeben sind, nachdem das oldenburgische Gesetz bestimmt hat, das alte soll nicht mehr in Kraft sein, und darüber könnten wir heute entscheiden, ohne weiter den Erfolg des neuen Gesetzes zu erwarten.

Vizepräf. Wibel: Es hat sich Niemand mehr ums Wort gemeldet, ich schliesse also die Diskussion und frage nur den Berichterstatter, ob er das letzte Wort begehrt.

Berichterst. Niebour I.: Ich verzichte.

Abg. Mölling: Ich bitte als Antragsteller noch ums Wort zur weiteren Begründung meines Antrags.

Vizepräf. Wibel: Nach Schluß der Debatte haben Sie nicht mehr das Wort nach der Geschäftsordnung. Wir würden also zur Abstimmung schreiten. Es liegen nun 4 Anträge vor, nämlich die beiden Anträge der Ausschlußmehrheit und der Ausschlußminderheit, sodann der Antrag des Abg. Mölling, der einen Zusatz zu dem Antrage der Mehrheit beschlossen sehen will, und der Antrag des Abg. Kitz, der die Aussetzung aller Beschlußfassungen beantragt. Es hat zwar auch der Ausschuß, nach den Worten des Berichterstatters, seinem Antrage die Deutung gegeben, es solle nur ein vorläufiger Beschluß sein; nichts desto weniger würde doch der Antrag des Abg. Kitz vorausgehen müssen, weil er auch nicht einmal eine vorläufige Beschlußfassung beabsichtigt. So würde ich also in folgender Ordnung die Abstimmung vornehmen: Erst der Antrag des Abg. Kitz, sodann das Amen-

dement des Abg. Mölling zum Mehrheitsantrage des Ausschusses, hierauf der Antrag der Mehrheit des Ausschusses und schließlich der Antrag der Minderheit des Ausschusses, welcher dahin geht, daß die in Frage stehenden Summen unverfügt bewilligt werden sollen. Wenn hiergegen kein Widerspruch erfolgt, so verfare ich danach bei der Abstimmung. Zuerst der Antrag des Abg. Kitz:

„Die Beschlüsse über diese Anträge sind so lange auszusetzen, bis der Gesetzentwurf, betreffend die Präsenzzeit, in zweiter Lesung erledigt ist.“

Ich ersuche die Herren, die damit einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Darnach wären die andern Anträge erledigt und wir gingen weiter zum folgenden Punkte.

(Der Präsident Kitz nimmt seinen Sitz wieder ein.)

Berichterst. Niebour I.: Es wird jetzt Schwierigkeit haben, im Bericht fortzufahren. Ich weiß nicht, ob die Verhandlung vielleicht ganz abbrechen wäre.

Abg. Wibel: Ich möchte auch glauben, daß wir nach diesem Beschlusse kaum auf eine weitere Berathung eingehen können. Es stehen nachher beide Anträge, der der Mehrheit und der der Minderheit des Ausschusses, neben einander.

Abg. Bedelius: Meiner Ansicht nach würde der Beschluß der Versammlung nur über diejenigen Punkte aussetzen sein, wo eben Anträge der Mehrheit und der Minderheit gestellt sind. Es sind aber viele Punkte im Berichte des Ausschusses, wo dies nicht der Fall ist, und über diese jetzt Beschluß zu fassen, scheint mir unbedenklich.

Präsident: Wird von Seiten des Herrn Berichterstatters gegen diesen Vorschlag Bedenken erhoben?

Berichterst. Niebour I.: Die Berathung wird getheilt werden müssen.

Präsident: Sind nicht viele Anträge vorhanden, wobei diese Meinungsverschiedenheit gar nicht in Betracht kommt?

Abg. Bedelius: Das sind eben die meisten. Es sind vielleicht nur 6 bis 7 Anträge, wo verschiedene Meinungen vorhanden sind, alle in Bezug auf die Präsenzhaltung in den Fürstenthümern.

Präsident: Ich würde also vorschlagen, die Reihenfolge beizubehalten, und bei jedem Antrage, wo diese Meinungsverschiedenheit sich kund giebt, die Beschlußfassung auszusetzen.

Berichterst. Niebour I.: Dann fahre ich fort auf Seite 20 des Berichts:

„C. Artillerie 14,205 ₰ 34,68 gr

Für die, durch Auslösung der Convention mit den Freien Städten am 1. Mai d. J. überzählig werdenden Chargen, findet sich die gesammte Verpflegung (wenn auch als Extraordinarium) mit zusammen 5453 ₰ 11,50 gr ausgeworfen.

Da nun entweder durch Pensionirung mit vollem Gehalt, oder auf andere Weise vom 1. Mai an ausreichend für diese Chargen gesorgt werden muß, und da durchaus nicht zu bezweifeln ist, daß die Regierungen der Freien Städte ihre Ver-

bindlichkeiten vollständig erfüllen werden*), so beantragt der Ausschuß:

„Für die am 1. Mai d. J. übercomplet werdenden Chargen der Artillerie wird die Löhnung im Betrage von 2264 fl 32 gr nicht bewilligt.“

Präsident: Da Niemand sich hierüber zum Worte meldet, bringe ich den Antrag zur Abstimmung:

„Für die am 1. Mai d. J. übercomplet werdenden Chargen der Artillerie wird die Löhnung im Betrage von 2264 fl 32 gr nicht bewilligt.“

Diesjenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„Die bei der Artillerie gegenwärtig präsent zu haltende Mannschaft ist so berechnet, daß in Zukunft bei der einen Batterie genau so viel Gemeine präsent sein werden (78), als früher und bislang bei beiden.

Es ist diese Zahl wie folgt ermittelt:

20 Mann werden als normalmäßige Rekruten für Contingent, Reserve und Ersatz jährlich als Fußkanoniere eingestellt.

14 Mann ebenso als Fahrkanoniere.

4 Mann als Ersatz im Frieden (12 pr. St.).

6 Mann als normalmäßige Rekruten (einschließlich Friedensersatz) der Pioniere.

20 Mann, welche durch die Präsenthaltung der Fußkanoniere während $2\frac{1}{2}$ Jahre im Dienst sind.

14 Trainoldaten, welche bei der Artillerie zu Fahrer ausgebildet werden.

Zus. 78 Mann.

Zunächst würde hier in Bezug auf die Friedens- und Kriegs- ($\frac{1}{2}$ pr. St.) Ersatz-Mannschaft das bei der Infanterie Gesagte gelten müssen, wenn nicht eine Abkürzung der Dienstzeit dieser Leute ohnehin schon durch die Anforderungen der Bundes-Kriegs-Verfassung, betreffend die Präsenthaltung der Artillerie-Mannschaft überhaupt ($\frac{1}{3}$ ohne die Mannschaft bei der Friedens-Bespannung), verhindert würde. Wollte man nämlich die Ersatzmannschaft nur 6 Monate im Dienst halten, so müßten dafür, um die nöthige Präsentstärke zu erlangen, so viel mehr Leute des Contingents länger als 18 Monate dienen.

Was sodann die Präsenthaltung der 20 Fußkanoniere in Folge der Verlängerung der Ausbildungszeit auf $2\frac{1}{2}$ Jahr anbetrifft, so sind dabei weniger militairische Gründe*), als

*) Die Zusatz-Acte zur Brigade-Convention vom 6. Januar 1834 sagt: §. 2. . . . Die in Folge einer solchen Aufkündigung durch Pensionirungen oder Entschädigungen an zu entlassende, bisher gemeinschaftlich verpflegte Individuen, entstehende Zahlungen, sollen von dem aufkündigenden Theil getragen werden.

**) In dem mehr als halboffiziellen, 1846 in Hannover erschienenen Werke: „die Formation der hannoverschen Armer“ heißt es Seite

vielmehr die Bestimmungen der Bundes-Kriegs-Verfassung über den Präsentstand maßgebend gewesen. Es liegt aber dabei in soweit ein Irrthum zum Grunde, als Seite 7 der Beilage I. zum Voranschlag der Militair-Ausgaben pro 1851 die Präsentstärke zu 92 Köpfen ermittelt ist, dagegen Seite 9 außer Acht gelassen wurde, daß von den 4 Mann Friedensersatz (12 pr. St.) wenigstens eine Einstellung stets präsent sein wird.

Es wird sich danach die Zahl der auf $2\frac{1}{2}$ Jahr im Dienst zu haltenden Fußkanoniere von 20 auf 16 ermäßigen lassen und beantragt der Ausschuß:

Die Löhnung für 4 Fußkanoniere vom 1. Mai bis ultimo Dezember im Betrage von 64 fl wird nicht bewilligt.“

Reg.-Komm. Meinardus: Gegen ven Antrag, für 4 Fußkanoniere den Löhnungsbetrag von 60 Thlr. nicht zu bewilligen, ist nichts einzuwenden, denn wie ganz richtig vom Ausschuß bemerkt ist, würde sich der Abgang von selbst ergeben. Es ist im Voranschlage nicht ausdrücklich darauf Bedacht genommen, weil die Leute gerade in der Ausbildung begriffen sind, da aber die Leute 2—3 Jahr dienen, so wird in der Regel eine Durchschnittersparniß auch bei diesem eintreten. Es kommen in der Begründung des Antrags einige Anführungen vor, über die ich mit ein paar Worte erlaube. Zunächst ist gesagt, es dienen in Zukunft bei der einen Batterie genau so viel Gemeine als früher bei beiden, der Präsentstand sei derselbe, früher und jetzt. Das ist richtig, es sind sogar nach der neuen Formation, die mit Mai eintreten wird, noch ein paar Gemeine mehr bei einer Batterie als früher bei beiden. Dabei ist aber übersehen, daß unter diesen 78 Mann 14 Trainoldaten stecken, das sind keine Artilleristen, sie sind der Artillerie nur zugetheilt, um als Fahrer ausgebildet zu werden. Sie gehören zur Formation der Artillerie gar nicht, so daß also danach gemeine Artilleristen nur 64 Mann verbleiben. Es ist dieses ausdrücklich gesagt worden in dem Organisationsplan, der dem Voranschlag angelegt ist (Seite 5), wo die Vertheilung dieser Trainoldaten besprochen wird und wo ausdrücklich gesagt ist, es würden diese der Artillerie nur überwiesen, um als Fahrer ausgebildet zu werden. Dennoch würde der Stand der Gemeinen von 64 Mann, wie er künftig sein soll, gegen 74, wie er früher bei 2 Batterien war, immer noch als unverhältnißmäßig hoch erscheinen. Das liegt daran, daß verhältnißmäßig die Zahl der Chargen sehr verringert ist. Nach dem bisherigen Etat sollten bei beiden Batterien sein 11 Offiziere, nach dem neuen Etat werden vom 1. Mai an nur 8 da sein; nach dem alten Etat sollen 44 Unteroffiziere da sein, künftig

99: „Bei der Artillerie findet die Einstellung der Pflchtigen am 19. October jeden Jahres Statt, und es bleiben selbige dann bis zum 16. Januar des folgenden zweiten Jahrs, folglich 15 Monate ununterbrochen im Dienste. Nach dieser Zeit werden sie ohne Sold beurlaubt, und während ihrer ferneren Dienstzeit nur zu den gewöhnlichen jährlichen Uebungen so oft wieder einberufen, daß jeder Mann mindestens 18 Monate activ dient.

21, 12 Oberkanoniere, künftig nur 6, 5 Hornisten, künftig nur 4; 74 Gemeine, künftig 64, so daß die Kopfzahl des bisherigen Etats für zwei Batterien 144 betrug, für eine Batterie vom 1. Mai d. J. an 106 Köpfe, die stets präsent sein sollen. Nun könnte es allerdings noch der geehrten Versammlung scheinen, als wenn durch die Reduktion der zwei Batterien auf eine die Kopfzahl sich auch um die Hälfte hätte verringern müssen; aber das ist nicht der Fall, weil die zwei Batterien, die bisher gestellt wurden, auf die Stellung von 8 Geschützen berechnet waren. Die geringste Zahl Geschütze, welche nach der Bundeskriegsverfassung von einem Staate gestellt werden darf, beträgt sechs. Also eine Batterie, die Oldenburg allein zu stellen hat, muß aus 6 Geschützen bestehen. Darin lag, wie ich beiläufig bemerke, einer der großen Vortheile, die durch die Konvention herbeigeführt wurden, daß durch die Vereinigung Oldenburgs mit den Städten beide zusammen nur 8 Geschütze zu stellen brauchen, als sie sich aber trennten, mußte jedes 6 Geschütze stellen, als die geringste zulässige taktische Einheit. Nach dem Verhältniß von 8 Geschützen zu 6 würden sich aus 144 Köpfen der bisherigen 8 Geschütze für die 6 künftigen Geschütze 110 ergeben. Der neue Etat, der vom 1. Mai d. J. an eintreten soll, enthält 106 Köpfe, woraus hervorgeht, daß dies nicht im Mißverhältniß steht zu der Organisation der Artillerie, wie sie bisher bestanden hat.

Ferner ist im Ausschußberichte angeführt: „Was die Präsenthaltung der 20 Fußkanoniere auf $2\frac{1}{2}$ Jahre betrifft, so sind dabei weniger militärische Gründe maßgebend gewesen u.“ Dabei ist auf Hannover Bezug genommen in einer Note, wo auf ein mehr als halb offiziell genanntes, 1846 erschienenes Werk hingewiesen wird, nach welchem die hannoverschen Artilleristen nur einschließlich der Übungszeiten, mindestens 18 Monate präsent sein sollen. Unsere Fußkanoniere sind in der Formation als $2\frac{1}{2}$ Jahre präsent angenommen. Dabei ist indes übersehen worden vom Finanzausschusse, daß die 18 Monate Präsenzzeit in Hannover nicht für die Fußkanoniere vorgeschrieben sind, sondern für die Fahrkanoniere, und daß in unserer Formation für die Fahrkanoniere auch nur 18 Monate bestimmt sind. Nur für die Fußkanoniere, wegen der größeren Vielseitigkeit, die ihre Ausbildung verlangt, ist eine Präsenzzeit von $2\frac{1}{2}$ Jahre angenommen. Was nun das Verhältniß der Präsenzzeit unserer Fußkanoniere zu der Hannovers betrifft, so glaube ich kaum, daß wir, was die Wohlfeilheit betrifft, Hannover nachahmen sollen. Die Fußartilleristen in Hannover sind nämlich Kapitulant, die immer präsent sind und zwar auf 10 Jahre engagirt und in demselben Verhältnisse zeitweilig beurlaubt werden, wie die Kavallerie in Hannover, nämlich mit voller Verpflegung, und dürfen sie erst überhaupt beurlaubt werden, nachdem sie 2 Jahre ununterbrochen gedient haben. Dann nur kann einem kleinen Theile ein Urlaub auf bestimmte Zeit und wie gesagt, mit voller Verpflegung erteilt werden, so daß die Beurlaubung der Präsenthaltung vollkommen gleich ist, was den Kostenpunkt betrifft. Diese Dienstzeit für die Fuß-

artillerie, wonach sie 10 Jahre präsent sein müssen, habe ich aus einem Werke entnommen, was die geehrte Versammlung wohl auch als halboffiziell wird gelten lassen, wie der Ausschuß das andere Werk bezeichnet. Es ist ein Jahr später erschienen als dasjenige, was der Ausschuß anführt, und von dem sich der Verfasser nicht genannt hat, welches übrigens, wie ich zufällig weiß, völlig glaubwürdig ist — dessen Verfasser ist im Hannoverischen Kriegsministerium angestellt. — Dieses, was ich jetzt anführe, ist von dem Hannoverischen Kriegsminister selbst, dem damaligen Obristleutnant Jacobi. Daher ist an der Zuverlässigkeit dieser Angabe wohl nicht zu zweifeln.

Präsident: Die Diskussion hierüber ist geschlossen und hat der Berichterstatter noch das Wort.

Berichterst. **Niebour I.:** Ich wollte nur bemerken, daß ich auf diese Angaben in Betreff Hannovers keinen großen Werth lege. Das offizielle Werk stand mir nicht zu Gebote, es ist, wie ich glaube, hier nur in einem Exemplare zu haben, — ein schwacher Versuch, es mir zu verschaffen, hat kein Resultat gehabt.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Die Löhnung für 4 Fußkanoniere vom 1. Mai bis ultimo Dezember im Betrage von 64 Thlr. wird nicht bewilligt.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Niebour I. (verliest):**

„Was die während 1 Jahr im Dienst zu haltenden Trainsoldaten anbetrifft, so beantragt der Ausschuß unter Hinweisung auf das zur Motivirung des Antrags XXI. Gesagte:

Die Löhnung für 14 Trainsoldaten vom 1. Mai bis ultimo Dezember im Betrage von 224 Thlr. wird nicht bewilligt.“

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

„Die Löhnung für 14 Trainsoldaten vom 1. Mai bis ultimo Dezember im Betrage von 224 Thlr. wird nicht bewilligt.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Niebour I. (verliest):**

„Werden die Anträge XXVI., XXVII. und XXVIII. zu Beschlüssen erhoben (wie geschehen ist), so ermäßigt sich der Voranschlag von 14,205 Thlr. 31,68 Gr. für Löhnung der Artillerie beziehentlich um

64	"	—	"
224	"	—	"

Zusammen 2552 Thlr. 32 Gr.

Der Ausschuss beantragt daher:

„An Löhnung für Offiziere und Mannschaft der Artillerie werden nur 11,653 Thlr. 2,68 Gr. bewilligt.“

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses:

„An Löhnung für Offiziere und Mannschaft der Artillerie werden nur 11,653 Thlr. 2,68 Gr. bewilligt.“

beitreten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I.: Die ferneren zwei Anträge müssen jetzt ausfallen. Wir gehen über zu (verliest):

„§. 2. Pferde-Rationen: 52,107 Thlr. 28,50 Gr.

A. Staab des Truppencorps: 1671 Thlr. 63 Gr.

In Betreff der Rationen für die Dienstpferde der Offiziere überhaupt ist der Ausschuss einstimmig der Ansicht, daß die Vergütung dann und in soweit wegfallen müsse, als ein Offizier weniger Pferde hält, wie ihm vergütet werden, ohne hierauf einen besonderen Antrag stellen zu wollen, scheint es dem Ausschuss, daß dies füglich so geschehen könne (wie es auch mit den Quartiergeldern der Offiziere bei Beurlaubungen gehalten wird), daß die Ration nur dann wegfällt, wenn während eines ganzen Monats das Pferd nicht gehalten wurde.

Der Ausschuss beantragt:

Für Rationen beim Staabe des Truppencorps werden 1671 Thlr. 63 Gr. bewilligt.“

Präsident: Ich bringe den Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Für Rationen beim Staabe des Truppencorps werden 1671 Thlr. 63 Gr. bewilligt.“

Die Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„B. Infanterie 1663 Thlr. 57 Gr.

Wenn gleich in der Folge durch Umformung der Birkenfelder Abtheilung die Ration für den Adjutanten erspart werden möchte (in diesem Jahre zum Betrage von 98 Thlr. 25 Gr.), so beantragt der Ausschuss dennoch:

Für Rationen bei der Infanterie werden 1663 Thlr. 57 Gr. bewilligt.“

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses:

„Für Rationen bei der Infanterie werden 1663 Thlr. 57 Gr. bewilligt.“

beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„C. Artillerie 6715 Thlr. 34,50 Gr.

Mit Bezugnahme auf die Motive zum Antrage XXVI.

werden hier zwei Rationen für einen Hauptmann und zwei Rationen für zwei Lieutenants, welche mit dem 1. Mai d. J. überkomplet werden, von da ab wegfallen.

Antrag:

Der Boranschlag wird hiernach um 306 Thlr. 18 Gr. vermindert.“

Präsident: Die Herren, die diesen Antrag:

„Der Boranschlag wird hiernach um 306 Thlr. 18 Gr. vermindert.“

annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„Zur Ausbildung der 14 Trainisoldaten, welche, wie oben erwähnt, die Regierung jährlich während eines Jahres bei der Artillerie ausbilden zu lassen beabsichtigt, ist die Erhöhung des normalen Pferdebestandes von 35 Trupppferden um weitere 6 Pferde erforderlich erachtet, und sind demnach vom 1. Mai an die Rationen für 41 Pferde veranschlagt. Mit Bezugnahme auf die Anträge XXI. und XXVIII. glaubt indessen der Ausschuss, die Rationen dieser sechs über die Anforderungen der Bundeskriegsverfassung hinaus zu haltenden Pferde mit 459 Thlr. 27 Gr., sowie auch die Rationszulage für dieselben während des Kantonnements mit 3 Thlr. 36 Gr. zur Bewilligung nicht empfehlen zu können und beantragt daher:

Der Boranschlag ist in diesem Sinne um 462 Thlr. 63 Gr. zu vermindern.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

„Der Boranschlag ist in diesem Sinne um 462 Thlr. 63 Gr. zu vermindern.“

Die Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. — (Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„Werden die Anträge XXXIV. und XXXV. zu Beschlüssen erhoben (wie geschehen), so beantragt der Ausschuss: Für Rationen bei der Artillerie werden nur 5946 Thlr. 25,50 Gr. bewilligt.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Für Rationen bei der Artillerie werden nur 5946 Thaler 25,50 Gr. bewilligt.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich, aufzustehen. — (Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„D. Reiterregiment 42,056 Thlr. 18 Gr. Diese Summe kommt hier in Wegfall, da für die Reiterei eine runde Summe bewilligt ist.

Mit Bezugnahme auf die Anträge XXXII., XXXIII. und XXXVI. beantragt daher der Ausschuss:

Anstatt der unter §. 2. an Pferderationen aufgeführ-



ten Summe von 52,107 Thlr. 28,50 Gr. werden nur 9282 Thlr. 1,50 Gr. bewilligt."

Präsident: Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

"Anstatt der unter §. 2. an Pferderationen aufgeführten Summe von 52,107 Thlrn. 28,50 Gr. werden nur 9282 Thlr. 1,50 Gr. bewilligt."

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Berichterst. Niebour I.: Der folgende §. 3. a. (S. 26. bis 28. des Berichts) wird zu überschlagen sein, weil wir den Paragraph nicht theilen können. Ebenso §. 3. b. Auf S. 30. fahre ich fort:

„§. 4. Quartiergelder 11,178 Thlr. 3 Gr.

A. Stab des Truppenkorps 1494 Thlr. 48 Gr.

Obgleich das Quartiergeld für den Stabsoffizier, so lange derselbe Mitglied des Staatsministeriums ist, hier nicht zur Ausgabe kommt, so wird dasselbe dennoch ausgeworfen bleiben müssen.

Der Ausschuss beantragt daher:

An Quartiergeldern für den Stab des Truppenkorps werden 1494 Thlr. 48 Gr. bewilligt."

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Die Herren, die den Antrag des Ausschusses:

"An Quartiergeldern für den Stab des Truppenkorps werden 1494 Thlr. 48 Gr. bewilligt",

annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

Angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„B. Infanterie 6616 ₰ sind zu bewilligen.

C. Artillerie 1205 ₰ 27 gr

Nach dem Antrage XXVI., in Betreff der vom 1. Mai an überzähligen Chargen, fällt hier das Quartiergeld aus für einen Hauptmann von Mai bis Dec. mit 72 ₰

zwei Lieutenants ebenso 90 ₰ 48 gr

Zusammen: 162 ₰ 48 gr

Der Ausschuss beantragt daher:

An Quartiergelder für die Artillerie werden nur 1012 ₰ 51 gr bewilligt."

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Die Herren, die dem Antrage:

"An Quartiergelder für die Artillerie werden nur 1012 ₰ 51 gr bewilligt",

beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. — (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„D. Reiterregiment 1862 ₰ fällt hier weg.

Der Ausschuss beantragt:

Anstatt der unter §. 4 veranschlagten Summe von 11,178 ₰ für Quartiergelder werden nur 9153 ₰ 27 gr bewilligt."

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Die Herren, die dem Antrage:

"Anstatt der unter §. 4 veranschlagten Summe von 11,178 ₰ für Quartiergelder werden nur 9153 ₰ 27 gr bewilligt",

beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. — Angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„§. 5. Haushaltungszulagen an verheirathete Unterofficiere 3134 ₰ 51 gr

B. Infanterie 2397 ₰

zu bewilligen.

C. Artillerie 481 ₰

Da diese Zulagen nur der bestimmten Person zu Theil werden, so läßt sich nicht eher übersehen, wie viel mit dem 1. Mai an Zulagen für übercomplete Chargen im Sinne des Antrages XXVI. zu ersparen ist, als bis die Personen, welche übercomplet sein werden, namentlich bezeichnet sind.

Der Ausschuss beantragt daher:

Den Posten von 481 ₰ unverkürzt zu bewilligen."

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet:

"Den Posten von 481 ₰ unverkürzt zu bewilligen."

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. — Angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„D. Reiterregiment 233 ₰

fällt hier weg.

Antrag:

Anstatt der unter §. 5. veranschlagten Summe von 3134 ₰ 51 gr werden 2881 ₰ bewilligt für Haushaltungszulagen.

Präsident. Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Die Herren, die dem Antrage:

"Anstatt der unter §. 5 veranschlagten Summe von 3134 ₰ 51 gr werden 2881 ₰ bewilligt für Haushaltungszulagen,"

beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Niebour I. (verliest):

„§. 6. Alterszulagen an Unterofficiere 2887 ₰ 66 gr

A. Stab des Truppenkorps 45 ₰ 21 gr

zu bewilligen.

B. Infanterie 1556 ₰ 66 gr

zu bewilligen.

C. Artillerie 483 ₰ 16 gr

Mit Bezugnahme auf die Bemerkung zu Antrag LI. zu bewilligen.

D. Reiterregiment 802 ₰ 32 gr

fällt hier weg.

Antrag:

Anstatt der unter §. 6. veranschlagten Summe von 2887 ₰ 66 gr für Alterszulagen an Unterofficiere werden 2055 ₰ 31 gr bewilligt."

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung.
Die Herren, die dem Antrage:

„Anstatt der unter §. 6 veranschlagten Summe von 2887 fl 66 gr für Alterszulagen an Unterofficiere werden 2085 fl 31 gr . bewilligt“,
beitreten wollen, bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Niebour I.:** Die Berathung über §. 7 muß ausgeht werden, ebenso über §. 8. Ich fahre fort bei §. 9 auf S. 31 des Berichts. (Verliest:)

„§. 9. Bureau- und Schreibgelder: . . . 1116 fl 48 gr
A. Stab des Truppenkorps: . . . 172 fl “

Mit Rücksicht auf das Aufhören der Convention sind die Bureauelder bei der Brigade-Adjutantur vom 1. Mai an von monatlich 8 fl bereits auf monatlich 6 fl herabgesetzt.

Antrag:

Für den Stab des Truppenkorps sind an Bureauelder 172 fl zu bewilligen.“

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung.
Die Herren, die diesem Antrage:

„Für den Stab des Truppencorps sind an Bureauelder 172 fl zu bewilligen“,
beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

„B. Infanterie 650 fl
zu bewilligen.
C. Artillerie 163 fl 48 gr “

Hier dürften in der Folge vielleicht die Schreibgelder für einen Feuerwerksmeister mit 20 fl jährlich zu ersparen sein; — der Ausschuß sieht indessen davon ab, hierauf einen besondern Antrag zu stellen.

D. Reiter-Regiment 126 fl
fällt hier weg.

Antrag:

An Bureau- und Schreibgelder werden 990 fl 48 gr bewilligt.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung.
Die Herren, die den Antrag:

„An Bureau- und Schreibgelder werden 990 fl 48 gr bewilligt“,
annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

„§. 10. Reparatur an Geschützen, Fuhrwerken und Pferdegeschirr der Artillerie 226 fl 48 gr “

Die Summe ist mit Rücksicht auf die bevorstehende Reduction vom 1. Mai an entsprechend ermäßigt.

Antrag:

Für Reparatur an Geschützen ic. werden 226 fl 48 gr bewilligt.“

Präsident: Ich bitte die Herren, die diesem Antrage
„Für Reparatur an Geschützen ic. werden 226 fl . 48 gr . bewilligt“,
beitreten wollen, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

„§. 11. Reparatur des Reit- und Sattelzeugs des Reiter-Regiments 220 fl .“

fallen hier weg.

§. 12. Hufbeschlag und Rosarznei der Trupppferde
1098 fl . 56 gr .

C. Artillerie 163 „ 56 „

Mit Rücksicht auf den Antrag XXXV. fallen hier 14 fl . 48 gr . aus.

D. Reiter-Regiment 935 fl .

fällt hier weg.

Antrag:

Anstatt der unter §. 12. für Hufbeschlag ic. veranschlagten Summe von 1098 fl . 56 gr . werden nur 149 fl . 8 gr . bewilligt.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung.
Ich bitte die Herren, die diesen Antrag:

„Anstatt der unter §. 12. für Hufbeschlag ic. veranschlagten Summe von 1098 fl . 56 gr . werden nur 149 fl . 8 gr . bewilligt“,

beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

„§. 13. Instandhaltung und Ersatz des Pferdeputzzeuges zu
374 fl . 48 gr .
C. Artillerie 44 „ 48 „“

Dieser Ansatz wird auf die bestehende Düngerkasse, deren Einnahme sich in diesem Jahre für beziehentlich 52 und 35 Pferde auf etwa 200 fl . belaufen wird, zu übernehmen sein.

D. Reiter-Regiment 330 fl .

Dieser Betrag würde gleichfalls auf die Düngerkasse zu übernehmen sein, wenn er nicht ohnehin nach den Beschlüssen über die Ausgaben für die Reiterei hier wegsiele.

Antrag:

„Die unter §. 13. für Instandhaltung des Pferdeputzzeuges veranschlagte Summe von 374 fl . 48 gr . kommt hier in Wegfall.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung:
„Die unter §. 13. für Instandhaltung des Pferdeputzzeuges veranschlagte Summe von 374 fl . 48 gr . kommt hier in Wegfall.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

„§. 14. Scheiben, Blenden zc. 86 Thlr. 48 Gr.

Antrag:

Der Betrag von 86 Thlr. 48 Gr. wird bewilligt.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Der Betrag von 86 Thlr. 48 Gr. wird bewilligt.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest): „§. 15. Instandhaltung der Musikinstrumente und Musikalien des Hautboistenkorps 217 Thlr. 36 gr. Durch die Umwandlung der Hautboisten in zwei Hornistenkorps wird hier nichts zu ersparen sein. Antrag:

Die Summe von 217 Thlr. 36 gr. wird mit der Erweiterung bewilligt, daß dieselbe event. auch für Instandhaltung der Musikinstrumente der Hornistenkorps zu verwenden ist.“

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung.

Die Herren, die den Antrag:

„Die Summe von 217 Thlr. 36 gr. wird mit der Erweiterung bewilligt, daß dieselbe event. auch für Instandhaltung der Musikinstrumente der Hornistenkorps zu verwenden ist“,

annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

Berichterst. **Niebour I.** (verliest):

„§. 16. Kleine Ausgaben: 898 Thlr. 24 gr.

A. Stab des Truppenkorps 150 "

B. Infanterie 485 "

C. Artillerie 113 " 24 gr.

Es haben bei diesen drei Posten gegen voriges Jahr entsprechende Herabsetzungen stattgefunden.

D. Reiterregiment 150 Thlr.

fallen hier weg.

Antrag:

An kleinen Ausgaben werden 748 Thlr. 24 gr. bewilligt.“

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung:

„An kleinen Ausgaben werden 748 Thlr. 24 gr. bewilligt.“

Diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Angenommen.

25.

Damit ist nun der Bericht des Finanzausschusses, soweit er vor der Sitzung vorlag, erledigt. Es ist gestern noch der Anfang einer nachträglichen Fortsetzung und so eben im Augenblicke die weitere Fortsetzung vertheilt worden, die ich noch nicht habe durchsehen können, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob dieser Bericht ausreichen möchte, morgen eine Sitzung auszufüllen, oder ob übermorgen eine Sitzung stattfinden könne.

Abg. Bargmann: Ich bemerke, daß schon deswegen das nicht angehen wird, weil erst heute die zweite Hälfte mitgetheilt ist, zudem würde dieser Bericht auch eine ganze Sitzung nicht ausfüllen. Freilich würde auch bis zum Mittwoch nichts hinzukommen von dem Finanzausschuß. Ob dessenungeachtet nun am Mittwoch Sitzung sein soll, gebe ich Ihnen anheim.

Präsident: Sonst wüßte ich allerdings einen Gegenstand für die Tagesordnung zu Mittwoch nicht zu bezeichnen, als den Bericht des Finanzausschusses. Sollte eine weitere Fortsetzung nicht inzwischen erfolgen?

Abg. Bargmann: Ja wohl, die würde aber nicht zeitig genug vertheilt werden.

Präsident: Vielleicht würde sich die Versammlung davon dispensiren, nachdem sie den Bericht gelesen hätte.

Abg. Bargmann: Uebrigens ist es wohl möglich, daß dieser Bericht, der die Wittwenkasse betrifft, Diskussion veranlaßt.

Abg. Bedelius: Ich glaube auch, was schon der Abg. Bargmann eben bemerkt hat, daß die Fortsetzung des Berichts des Finanz-Ausschusses vielleicht morgen Abend schon in den Händen der Abgeordneten möchte sein können. Die Fortsetzung dürfte zu Verhandlungen schwerlich besondern Anlaß geben. Nur was jetzt bereits vorliegt, könnte, weil Mehrheits- und Minderheits-Erachten im Bericht ausgesprochen sind, zu Diskussionen führen und es würde ohne Zweifel der ganze Finanzausschußbericht, soweit er noch rückständig ist und nicht auf das Militär sich bezieht, dann in einer Sitzung zur Erledigung kommen können, indeß wird auch nichts entgegenstehen, daß die Versammlung beschließt, Mittwoch Sitzung zu halten.

Abg. Bargmann: Da in diesem Augenblicke auch der Bericht des Krongutsausschusses mitgetheilt wird, so möchte ich doch vorschlagen, daß Mittwoch die Sitzung gehalten würde.

Abg. Kläbemann: Der Bericht des Krongutsausschusses, welcher so eben vertheilt wird, wird bis zu Mittwoch wohl nicht zur Berathung kommen können, weil er bis dahin noch kaum ganz ausgegeben sein wird. Was hier vertheilt wird, sind nur die Ansätze des Berichts.

Abg. Bargmann: Dessenungeachtet möchte ich doch bitten, daß Mittwoch Sitzung sei, damit Donnerstag der

